



EINEN REVOLUTIONÄR KÖNNEN SIE TÖTEN
ABER NICHT DIE REVOLUTION
Beweisanträge im Stammheimer Prozeß

DM 1.50

WEDER DER EINSATZ UNGEHEURER VERNICHTUNGSWAFFEN,
NOCH WISSENSCHAFTLICH GEMANTER UNTERDRÜCKUNGSMETHODEN
WIRD DEN UNTERGANG DES IMPERIALISMUS AUFHALTEN

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	3
Erklärungen der RAF-Kommandos zu den Aktionen in Frankfurt/a. Main und Heidelberg...	5
Die Anträge der Rechtsanwälte:	
I. Anträge von RA Schily und RA Heldmann zum Krieg der USA in Indochina	8
II. Anträge der Rechtsanwälte Kopp und Oberwinder über die Formen der Unterstützung des völker- rechtswidrigen Krieges der USA durch die BRD ...	44
III. Antrag von Professor Dr. Azzola über die Pflicht zum Widerstand gegen Völkermord - Die Legitimität der Gewalt bei den Aktionen inter- nationaler Befreiungsbewegungen	57
IV. Ausführungen von Professor Dr. Azzola über den Kriegsgefangenenstatus der RAF-Kämpfer	62
Erklärung der Gefangenen zu den Anträgen der Rechtsanwälte	74
Statut des Rechtshilfefonds für die Verteidi- gung politischer Gefangener	78
Abdruck eines Artikels im "Central Organ of the South Viet Nam National Front For Liberation" vom 10. VI. 1972 ("Warning Bombs")	80

EINLEITUNG

Wir, die Herausgeber dieser Broschüre, haben uns zusammen-
gesetzt, weil uns die nur kurz aufflammende Betroffenheit
von der Ermordung Ulrike Meinhofs nicht ausreicht. Alle
Morde - ob an Holger Meins, Katharina Hammerschmidt, Sieg-
fried Hausner, an den spanischen Genossen und jetzt an
Ulrike Meinhof - haben eine solche Mobilisierung bewirkt.
Die Solidarität daraus war hauptsächlich emotional und
caritativ bestimmt, war Solidarität mit den Opfern. Es
fehlt eine Auseinandersetzung mit den Inhalten der Politik
der gefangenen Revolutionäre. Warum? Die Ursache ist immer
zum einen Angst, zum anderen Uninformiertheit, Verwirrung,
Verhetzung. Beides ist Resultat der Einschüchterung durch
die Drohung mit Repression oder durch deren exemplarische
Ausübung einerseits und Resultat der Propaganda in den
offiziellen Medien andererseits. Dem wollen wir durch ge-
naue Information über die Hintergründe der Politik der
RAF entgegenwirken. Die Auseinandersetzung mit den Infor-
mationen, die in den Beweisanträgen der Rechtsanwälte im
Stammheimer Prozeß enthalten sind, hat bei uns zu einer
Veränderung der Einschätzung dieser Politik geführt: die
Aktionen der RAF fanden nicht aus einem blinden Aktionis-
mus heraus stattgefunden. Sondern sie waren genau gezielt
gegen militärische und geheimdienstliche Einrichtungen
des US-Imperialismus in der BRD, die wichtige Funktionen
im Völkermord in Vietnam hatten; die Aktionen waren di-
rekte Sabotierung der Menschenvernichtung in Indochina
und wurden deshalb bewaffnet ausgeführt, weil parlamen-
tarische und außerparlamentarische Proteste und Wider-
standsaktionen allein nicht mehr ausreichten. Die RAF
- ihre Aktionen in den Metropolen der BRD - wurden vom
vietnamesischen Volk als Teil seiner Befreiungskämpfe be-
griffen. Dies wird deutlich in dem hier auch abgedruckten
Artikel des Organs der FNL. Dies ist das entscheidende
Kriterium der Einschätzung der Politik der RAF und nicht
die - quantitativ gemessene - Massenmobilisierung (oder
Nicht-Mobilisierung) der Bevölkerung der BRD. Die RAF

selbst hat nie den Anspruch gehabt, die Massenorganisation zu ersetzen.

In den letzten Verhandlungstagen vor der Ermordung Ulrikes befand sich der Prozeß in Stammheim in einer Phase, in der gerade dieser Inhalt durch die Beweisanträge der Rechtsanwälte und die Erklärungen der Gefangenen auf die Tagesordnung gebracht wurde. Der ganze Prozeß, das hermetisch abgeriegelte Prozeßgebäude, die Nichtinformation durch die Berichterstattung in der bürgerlichen Publizistik, die Prozeßführung durch Richter Prinzing und die Bundesanwaltschaft dienen nur diesem Zweck: der Unterdrückung der politischen I halte, der Verschleierung des tatsächlichen Kriegszustandes zwischen Guerilla und Staatsapparat und der reibungslosen Aburteilung der Genossen als "kriminell" motivierte Gewalttäter.

Die Erklärung der Gefangenen und die Beweisanträge der Rechtsanwälte machen deutlich, daß die Aktionen der RAF nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigter Widerstand gegen Völkermord waren und daß die gefangenen Kämpfer als Kriegsgefangene anerkannt werden müssen.

Wir halten eine Auseinandersetzung mit der Politik der gefangenen Revolutionäre für notwendig und unerlässlich, damit die Entwicklung von Schutz gegen weitere Morde an Revolutionären Kontinuität erhält.

Ein Beispiel für solch einen Schutz ist die Initiative bei den Genfer Verhandlungen zur Neudefinierung der kriegsführenden Parteien, die darauf zielt, auch Befreiungsbewegungen in den Metropolen darin mit einzubeziehen.

WIR FORDERN DIE ANWENDUNG DER GENFER KONVENTION
 ÜBER DIE BEHANDLUNG VON KRIEGSGEFANGENEN
 AUF DIE GEFANGENEN AUS DER GUERILLA IN DER BRD !

FÜR DEN SIEG DES VIETNAMESISCHEN VOLKES

Am Donnerstag, den 11. Mai 1972 - dem Tag an dem die Bombenblockade der US-Imperialisten gegen Nordvietnam begann - hat das Kommando "Petra Schelm" im Frankfurter Hauptquartier des V. Armee-Corps der amerikanischen Streitkräfte in Westdeutschland und West-Berlin drei Bomben mit einer Sprengkraft von 80 kg TNT zur Explosion gebracht. Für die Ausrottungsstrategen von Vietnam sollen Westdeutschland und West-Berlin kein sicheres Hinterland mehr sein.

Sie müssen wissen, daß ihre Verbrechen am vietnamesischen Volk ihnen neue, erbitterte Feinde geschaffen haben, daß es für sie keinen Platz mehr geben wird in der Welt, an dem sie vor den Angriffen revolutionärer Guerilla-Einheiten sicher sein können.

Wir fordern den sofortigen Abbruch der Bombenblockade gegen Nordvietnam.

Wir fordern die sofortige Einstellung der Bombenangriffe auf Nordvietnam.

Wir fordern den Abzug aller amerikanischen Truppen aus Indochina.

Für den Sieg des Vietcong!
 Die revolutionäre Guerilla aufbauen!
 Habt Mut zu kämpfen - habt Mut zu siegen!
 Schafft zwei, drei, viele Vietnam!

ROTE ARMEE FRAKTION - 14. Mai 1972

ALLE ARTEN VON UNGEHEUERN WERDEN BESIEGT WERDEN !

Im Hauptquartier der amerikanischen Streitkräfte in Europa in Heidelberg sind gestern abend, am Mittwoch den 24. Mai 1972 zwei Bomben mit einer Sprengkraft von 200 kg TNT explodiert. Der Anschlag wurde durchgeführt, nachdem General Daniel James, Abteilungsleiter im Pentagon, am Mittwoch in Washington erklärt hatte: "Für die US-Luftwaffe bleibt bei Bombenangriffen in Vietnam künftig k e i n Z i e l nördlich und südlich des 17. Breitengrades ausgenommen." Am Montag hatte das Außenministerium von Hanoi die Vereinigten Staaten erneut beschuldigt, dichtbesiedelte Gebiete in Nordvietnam bombardiert zu haben.

Die amerikanische Luftwaffe hat in den letzten sieben Wochen mehr Bomben über Vietnam abgeworfen als im Zweiten Weltkrieg über Japan und Deutschland zusammen. Von weiteren Millionen Tonnen Sprengstoff ist die Rede, die das Pentagon einsetzen will, um die nordvietnamesische Offensive zu stoppen. Das ist Genocid, Völkermord, das wäre die "Endlösung", das ist Auschwitz.

Die Menschen in der Bundesrepublik unterstützen die Sicherungskräfte bei der Fahndung nach den Bombenattentätern nicht, weil sie mit den Verbrechen des amerikanischen Imperialismus und ihrer Billigung durch die herrschende Klasse hier nichts zu tun haben; weil sie wissen, daß gegen die Massenmörder von Vietnam Bombenanschläge gerechtfertigt sind; weil sie die Erfahrung gemacht haben, daß Demonstrationen und Worte gegen die Verbrechen des Imperialismus nichts nützen.

Wir fordern die Einstellung der Bombenangriffe auf Vietnam.
Wir fordern den Abbruch der Minenblockade gegen Nordvietnam.
Wir fordern den Abzug der amerikanischen Truppen aus Indochina.

Wir fordern die Militanten in der Bundesrepublik und West-

Berlin auf, in ihrem politischen Kampf gegen den US-Imperialismus a l l e amerikanischen Einrichtungen zum Ziel ihrer Angriffe zu machen.

SOLIDARITÄT MIT DEM VIETNAMESISCHEN VOLK!
ZERSPLITTERT UND ZERSCHLAGT DIE KRÄFTE DES
AMERIKANISCHEN IMPERIALISMUS!
SIEG IM VOLKSKRIEG!

Kommando 15. Juli -
ROTE ARMEE FRAKTION

3
0
Otto Schily
Rechtsanwalt

Beweisantrag

In der Strafsache
./, Andreas Baader u.a.
- 2 StE 1/74 -

wird beantragt,

den Arzt Dr. Casselmann, Los Angeles, USA,
sowie den Journalisten William PEPPER (USA)
als Zeugen zu vernehmen.

Die Zeugen werden bekunden, daß in der Zeit zwischen 1961
und 1966 in Vietnam rund eine Million Kinder getötet oder
verwundet wurden.

Rechtsanwalt

9
Otto Schily
Rechtsanwalt

Beweisantrag

In der Strafsache
./, Andreas Baader u.a.
- 2 StE 1/74 -

wird beantragt,

1. den früheren Kommandeur der 11. Brigade der
American Division in Vietnam, Oberst HENDERSON,
 2. den Soldaten Ronald RIDENHOUR
- als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge 1) wird bekunden: "Jede Einheit von Brigadegröße
hat ihr My Lai irgendwo versteckt."

Zer Zeuge zu 2) wird bekunden, daß am 16.3.1968 die Bewohner
des Dorfes My Lai in Südvietnam, unter ihnen in großer Zahl
Kinder, Greise, Frauen sowie Frauen mit Babys zusammengetrie-
ben und mit Maschinengewehren erschossen worden sind. Bei
dem Massaker kamen insgesamt 567 Menschen zu Tode.

Rechtsanwalt

Otto Schily
Rechtsanwalt

Beweisantrag
In der Strafsache
./ Baader u.a.
- 2 StE 1/74 -

wird beantragt,

den Befehlshaber des Heeres der USA in Europa
(USAREUR) General Michael S. DAVISON als Zeugen
zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß die militärischen Operationen der US-Militäreinheiten in Indochina, insbesondere die Bombardierungseinsätze der Luftwaffe, im Mai 1972 über die Heidelberger Hauptquartier installierten Nachrichtenstationen (Computer) koordiniert worden sind.

Der Zeuge wird bekunden, daß insbesondere der Nachschub und die Auswechslung der Truppenverbände in Indochina über die vorbezeichneten Anlagen gesteuert worden sind und daß die durch den Bombenanschlag auf das US-Hauptquartier (USAREUR) im Mai 1972 verursachte Vernichtung der genannten Anlagen zu einer empfindlichen Störung der militärischen Operationen der US-Militäreinheiten in Indochina geführt hat.

Rechtsanwalt

Otto Schily
Rechtsanwalt

Beweisantrag

In der Strafsache
./ Andreas Baader u.a.
- 2 StE 1/74 -

wird beantragt,

die amerikanischen Kongreßabgeordneten
Augustus Hawkins und William Anderson,
zu laden über den amerikanischen Kongreß
Washington D.C., als Zeugen zu vernehmen.

Die Zeugen werden beurkunden:

In Südvietnam gab 1972 über 1.000 Haftanstalten. Die größten war die Chi Hoa in Saigon mit 6.000 bis 8.000 Häftlingen sowie das von Thu Duc mit 3.000 bis 4.000 weiblichen Häftlingen, das von Tan Hiep in der Nähe des Flugplatzes von Bien Hoa mit 3.000 bis 4.000 Häftlingen, das von Phu Quoc auf der gleichnamigen Insel mit 30.000 Gefangenen und das von Con Dao mit 12.000 bis 15.000 Häftlingen. Daneben gab es etwa 60 andere Gefängnisse mit jeweils 1.000 bis 3.000 Personen in allen Provinzen.

1. Im Gefängnis von Gia Dinh beherbergte jeder Saal von 54 m² bis zu mehr als 150 Personen, im Gefängnis von Hoi An lagen in einem Raum von 50 m² genausoviele Häftlinge, die ihre Notdurft im selben Raum verrichten mußten. Im Gefängnis von Quan Tri lagen in jeder Zelle von 2 m² und 1 m Höhe bis zu 4 Personen, und die Zelle hatte nur ein Luftloch von der Größe zweier Handflächen. In den Tigerkäfigen von Puolo Condor waren in jeder Abteilung von 2,5 x 1,5 m bis zu 8 oder 10 Häftlingen untergebracht. Viele Häftlinge wurden in Einzelhaft festgehalten. Die Dunkelzellen waren unterirdisch, ohne jede Lichtzufuhr, mit einem einzigen Belüftungsloch von der Größe einer Hand. Die dort untergebrachten Häftlinge hatten sehr bald Sehschäden, eine schwere Anämie, Beriberi oder Tuberkulose. In Huê gab es bald 9 solcher unterirdischen Anlagen.

2. Als Arrestzellen wurden sogenannte Schweineverschläge benutzt. Sie waren aus sehr festem Stacheldraht gemacht. Der in einem solchen Verschlag eingesperrte Häftling mußte sich ständig ducken und den Kopf gesenkt halten und konnte wegen des Stacheldrahtes weder aufrecht stehen noch sich hinlegen. Meist setzte man solche Verschläge mit ihren Insassen der Sonne und dem Regen aus. Fast alle Gefängnisse verfügten über diese Art von Zellen.
3. Als Arrestzellen waren ferner die sogenannten Tigerkäfige bekannt geworden. Diese gab es nur in Puolo Condor. Jeder von ihnen war, 2 1/2 m lang, 1 1/2 m breit und 3 m hoch und von einer dicken Mauer umgeben, auf der oben dicke horizontal angebrachte Eisenstäbe lagen. Die Wachposten liefen über diesem durchsichtigen Dach, um die Häftlinge dabei zu überraschen, wenn sie sich unterhalten, oder das geringste Geräusch verursachten. Dann strafte sie sie, indem sie mit einem spitzen Stock auf sie einstachen oder ungelöschten Kalk oder dreckiges Wasser über sie gossen, weil es den Häftlingen verboten war, sich zu bewegen, um einen Floh oder eine Laus zu töten. Mehrere hundert Häftlinge, Männer wie Frauen, vegetierten in diesen Tigerkäfigen dahin, gefesselt, geschlagen, unterernährt, ohne ärztliche Versorgung. Nach Aussagen einiger Gefangener sollen die Wachen gelegentlich die Eingangslöcher der Käfige als Abort benutzt haben.
4. Die Ochsenkäfige waren 1972 in Puolo Condor neu geschaffen worden. Sie waren größer, aber auch heißer als die Tigerkäfige und beherbergten 17 bis 18 oder sogar 20 Personen. Die Häftlinge waren gezwungen, ihre Notdurft auf dem bloßen Fußboden zu verrichten und auf demselben Fußboden zu schlagen.

Die Lebensbedingungen in den Gefängnissen waren gekennzeichnet durch unzureichende Ernährung, bestehend aus faulem, oft mit Sand vermischem Reis und verfaultem Fisch. Das Wasser war so sehr rationiert, daß jeder Häftling nur ein Anrecht auf 1/3 Liter Wasser pro Tag zum Trinken und für andere Zwecke besaß. Die Frauen durften sich selbst während der Menstruation nicht waschen. Die Häftlinge hatten meistens ungenügen-

de oder oft völlig zerlumpte Kleidung. Man gab den Häftlingen nicht nur keine neuen Kleider, sondern nahm ihnen selbst die ihnen von ihren Angehörigen geschickten Kleidungsstücke und andere Gegenstände ab. Für die Gefangenen gab es keinerlei ärztlichen Beistand. Das grauenhaft System in den Gefängnissen verursachte bei den Häftlingen schwere Krankheiten, besonders Ekzeme, Durchfall, Tuberkulose, Beri-Beri und Lähmungen. In Puolo Condor litten zahlreiche Häftlinge an einer besonderen Krankheit, die unteren Gliedmaßen nahm, von den Füßen angefangen, eine schwärzliche Tönung an, die nach und nach auf andere Körperteile überging, bis der Kranke schließlich starb.

In allen Gefängnissen galt für die Amerikaner und die Marionetten die Regel, mitleidlos und ununterbrochen die Häftlinge zu foltern und zu verfolgen. Oft kam es durch die Unterdrückungsmethoden zum Massensterben der Häftlinge. So hatte man einmal auf einen Schlag in Poujolo am 1.12.1958 mehr als 6.000 Häftlinge vergiftet von denen mehr als 1.000 an den Folgen der Vergiftung starben.

Am 3.1.1958 hat man im Gefängnis von Quan Ngai mit Bomben 700 von insgesamt 1.300 Häftlingen umgebracht, hat in Thien Thong auf einmal 52 Häftlinge enthauptet und dann ihre Leichen in einen Fluß geworfen. Am 20.6.1960 hat man im Lager von Puolo Condor im März 1968 800 Häftlinge umringt und dann wahllos das Feuer auf sie eröffnet, hat mehr als 100 Häftlinge am 19.5.1969 in Tay Minh mit Minen ermordet, hat im Gefängnis von Thu Duc grausame Unterdrückungsmaßnahmen gegen 1.400 Häftlinge angewandt, wobei am 7.8.1969 mehr als 200 von ihnen ums Leben kamen oder schwer verletzt wurden, am 10.9.1969 hat man zahlreiche Häftlinge ermordet, von denen einer am lebendigen Leibe verbrannt wurde, im Oktober desselben Jahres sowie am 28. und 29. 11.1969 sowie am 18.8.1970 hat man aus dem Gefängnis von Chihoa 70 Häftlinge mit unbekanntem Ziel verschleppt um sie heimlich verschwinden zu lassen. Ferner hat man im August, 69 in Cantho 400 Häftlinge grausam geschlagen und ihnen jegliche Nahrung entzogen, man hat die Insassen des Gefängnisses von Tan Hiep im April 1969 grausam mißhandelt und am 25.11.1970 hat man mehr als 40 Häftlinge im selben Gefängnis so lange geschla-

gen bis sie starben oder schwere Verletzungen davontrugen.
Für diese Gefängnisse haben die Amerikaner mehr als 440.000 \$
ausgegeben. Im Budget von 1970/71 waren für diesen Zweck
172.000 \$ vorgesehen. Damit sollten weitere 4.065 Tigerkäfige
und Ochsenkäfige gebaut werden.

Der Zeuge Anderson wird bekunden: "Es war die schockierendste
 Behandlung von Menschen, die ich jemals gesehen habe."

Rechtsanwalt

Otto Schily
 Rechtsanwalt

In der Strafsache
 ./.. Andreas Baader u.a.
 - 2 StE 1/74 -

wird beantragt,

folgende Zeugen zu vernehmen:

- 1.) den früheren US-Präsidenten Richard M. NIXON
 San Clemente (Californien), USA;
2. den früheren Verteidigungsminister der US-Re-
 gierung, Melvin LAIRD;
- 3.) den früheren stellvertretenden US-Verteidigungs-
 Minister Daniel JAMES;

Die Zeugen werden bekunden, daß im Jahr 1972 außer dem Bomben-
 anschiag am 24.5.1972 auf das US-Hauptquartier in Heidelberg
 im Zusammenhang mit dem Ausrottungskrieg der US-Regierung ge-
 gen die Völker Indochinas (Vietnam, Laos und Kambodscha) zahl-
 reiche Bombenanschläge auf US-Einrichtungen in den USA selbst
 und im Ausland verübt worden sind und daß diese Angriffe auf
 US-Einrichtungen in erheblichem Maße dazu beigetragen haben,
 die US-Regierung zu bewegen, sich aus Indochina zurückzuziehen
 und ihre militärischen Operationen einzustellen.

Rechtsanwalt

Otto Schily
 Rechtsanwalt

Beweisantrag

In der Strafsache
 ./.. Andreas Baader u.a.
 - 2 StE 1/74 -

wird beantragt

Herrn Dr. med. Erich Wulff, zu laden bei der Neuro-
 psychiatrischen Klinik der Justus-Liebig-Universität
 in 6300 Gießen, Am Steg 13, als sachverständigen Zeu-
 gen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden:

Die US-Truppen in Vietnam und unter ihrer Anleitung die ih-
 nen unterstellten Söldnertruppen haben beständig an Kriegs-
 gefangenen und Zivilisten grauenhafte Folterungen begangen.
 Dabei wurden von den US-Truppen und ihren Söldnern folgende
 Methoden angewandt:

Es wurden mit Spitzen bespickte Holzstückchen benutzt, um die
 Opfer damit auf die Fingerspitzen zu schlagen. Vier Folterer
 hielten das Opfer jeweils an einem der vier Gliedmaßen und
 hoben es, mit dem Bauch nach unten an, wie eine Hängematte,
 während andere es mit den Knien in den Bauch schlugen. Diese
 Art der Folter verursachte langanhaltende Schmerzen und ver-
 ursachte häufig Erbrechen mit Blut.

Das Opfer wurde gefesselt und auf einen Tisch gelegt, wobei
 der Kopf etwas erhöht gelagert wurde und ein Gazestück auf
 den Mund gelegt wurde. Dann wurde langsam Wasser, vermischt
 mit Seife, flüssigem Kalk, Pfeffer, Kresül, Abwässern und
 Abortwasser in die Mundöffnung gegossen, bis der Leib des
 Opfers schwellte. Anschließend wurde mit eisenbeschlagenen Stie-
 feln auf dem Leib des Opfers herumgetrampelt, bis es alles
 was es geschluckt hatte, erbrach, wobei das Opfer meist gleich-
 zeitig Blut erbrach. Diese Art der Folter wurde allgemein bei
 fast allen Verhören und in allen Gefängnissen angewandt.

Das Opfer wurde an einen Baumstamm gefesselt und dann in ein
 Becken getaucht, das mit Seifenwasser oder mit Kresülwasser

gefüllt war, das noch mit Blut, Urin, Fäkalien und andern Schmutzwasser vermischt war. Das Opfer wurde erst dann wieder aus dem Wasser gezogen, wenn es das Bewußtsein verloren hatte, dann wurde wieder aus seinen Leib herumgetrampelt, bis es alles erbrach, was es geschluckt hatte.

Das Opfer wurde bis zum Hals in ein Faß mit Wasser gesteckt. Dann wurde das Faß geschlossen und es wurde mit Hämmern dagegen geschlagen. Diese Foltermethoden erzeugten bei den Opfern das schreckliche Gefühl, einen Blitzschlag in den Kopf zu erhalten oder weckten in ihnen den Eindruck, als würde ihre Brust in Stücke gerissen. Gleichzeitig kam es zum Erbrechen von Blut und das Opfer versprühte in allen Körperteilen unerträgliche Schmerzen.

Zur Weißglut gebrachte Zangen wurden an den Leib, die Brüste und die Hüften des Opfers gehalten und es wurden ihm damit ganze Fleischstücke herausgerissen.

Es wurde überraschend mit einem kleinen elektrisch geladenen Eisenstab irgendein Körperteil des Opfers, meist die Hüfte oder das Geschlechtsteil des betreffenden Häftlings berührt. Auch diese über eine längere Zeitdauer wiederholte Behandlung führte zu qualvollen Schmerzen.

Das Opfer wurde gezwungen, die Hände mit gespreizten Fingern auf den Tisch zu legen. Dann wurden Nadeln in die Finger des Opfers getrieben, wobei an die Spitze einer jeden Nadel eine Flaumfeder befestigt wurde. Anschließend wurde der Ventilator in Gang gesetzt, der die Feder und die sie haltenden Nadeln bewegte. Dadurch wurden bei dem Opfer grauenhafte Schmerzen verursacht.

Neben den beschriebenen Foltermethoden wurde eine Vielzahl weiterer äußerst brutaler Foltermethoden angewandt.

Rechtsanwalt

Otto Schily
Rechtsanwalt

Beweisantrag

In der Strafsache
././ Andreas Baader
- 2 StE 74 -

Wird beantragt

den Assistenten des US-Kriegsministeriums
Paul R. Ignatius, zu laden bei dem Kriegsministerium der USA, Washington, D.C., um Aussagen zu vernehmen.

Der Zeuge wird

In den USA produzierten 1972 6.000 Fabriken ausschließlich Waffen für den Vietnamkrieg. 4 - 6 Millionen Industriearbeiter waren allein mit der Waffenproduktion für Vietnam beschäftigt. Ein Drittel der Wissenschaftler der USA und dabei 20% der Physiker waren ausschließlich damit beschäftigt, neue Vermittlungsmittel herzustellen. Nach dem Haushaltsplan des US-Kriegsministeriums wurden allein für den Krieg gegen das vietnamesische Volk folgende Summen ausgegeben:

1963 - 1964	50,5 Milliarden Dollar
1964 - 1965	60 Milliarden Dollar
1965 - 1966	70 Milliarden Dollar
1966 - 1967	70 Milliarden Dollar
1967 - 1968	80 Milliarden Dollar
1968 - 1969	80 Milliarden Dollar

Damit wurde ein Stand erreicht, wie er im 2. Weltkrieg bestanden hat. Im Februar 1966 wurden in den USA für den Krieg gegen das vietnamesische Volk produziert:

- 1 Milliarde Gewehrketten
- 88,8 Millionen Geschosse für Flugzeugmaschinengewehre
- 10 Millionen Geschosse für Mörser,
- 4,8 Millionen Serienraketen in der Größe von 2,75 Inches.

Der Zeuge wird weiter bekunden, daß nach der Statistik der US-

Luftwaffe folgende Bombardierung Vietnams mit Napalm durchgeführt wurde:

1963	2.181 t
1964	1.777 t
1965	17.659 t
1966	54.620 t

In den ersten sechs Monaten des Jahres 1967 wurde Napalm im Wert von 2.949.920 \$ über Südvietnam abgeworfen. Insgesamt hat die US-Luftwaffe von Anfang des Krieges bis zum Mai 1968 über Vietnam 100.000 t Napalm abgeworfen.

Der Zeuge wird weiter bekunden:

Seit 1965 bis Juni 1970 haben US-Bomber, die US-Artillerie und amerikanische Marine eine unvorstellbare Bombenmenge und verschiedene Arten von Munition über Vietnam und Laos abgeworfen.

Allein die Luftwaffe hat folgende Mengen Sprengkörper und Munition über Vietnam verschossen:

1965	316.000 t
1966	512.000 t
1967	932.763 t
1968	1.431.654 t
1969	1.387.000 t und in den ersten fünf Monaten von
1970	594.171 t

Das sind insgesamt 5.172.588 t.

Die Artillerie und Infanterie haben ihrerseits 5.155.700 t Munition zwischen dem 1.1.1968 und dem 31.3.1970 verschossen. In diesem Zeitabschnitt sind also mehr als 10 Millionen Tonnen Sprengkörper und Munition gegen die Völker von Vietnam, Laos und Kambodscha verschossen worden. Diese Gesamtmenge aus einem Zeitraum von weniger als 3 1/2 Jahren entspricht 500 Bomben von dem Typ, der über Hiroshima abgeworfen ist. Diese soll eine Stärke von 20 kt gehabt haben. Wenn man aber ihre wirkliche Stärke als Maßstab nimmt, nämlich 13 kt, so sind über Indochina Bomben in der Stärke von 770 Atombomben in dem Zeitraum von 41 Monaten abgeworfen worden. Im Juli 1970 hatte die monatliche Menge von über Indochina abgeworfenen Bomben die Sprengkraft von 11 Bomben à 20 kt, also von 11 Atombomben.

Der Stop der verbrecherischen Bombenflüge gegen die Demokratische Republik Vietnam gegen Ende Oktober 1968 hat die Aktivität der US-Air-Force nicht eingeschränkt. Im Oktober 1968 sind von amerikanischen Flugzeugen 122.233 t Bomben über Vietnam abgeworfen worden. Im Dezember 1968 waren es 127.672 t, im März 1969 waren es 130.141 t: Die Flugzeuge, die zuvor den Norden angegriffen haben, wurden seit November 1968 gegen den Süden und gegen Laos eingesetzt. Im Jahre 1970 wurden weitere 1.200.000 t Bomben über Südvietnam, Laos und Kambodscha abgeworfen. Die "Vietnamisierung" des Krieges und der allmähliche Rückzug der US-Truppen hat demnach in keiner Weise die Feuerkraft der US-Agressoren in Indochina gesenkt. Eine Änderung ist nur insofern eingetreten, als der Krieg stärker mechanisiert wurde.

Rechtsanwalt

Otto Schily
Rechtsanwalt

Beweisantrag

in der Strafsache

././ Andreas Baader u.a.

- 2 StE 1/74 -

wird beantragt,

folgende Zeugen zu vernennen:

1.) den früheren US-Präsidenten Richard M. NIXON,

San Clemente (Kalifornien), USA,

2.) den früheren Verteidigungsminister der USA,

Regierung, Melvin LAIRD,

3.) den früheren stellvertretenden US-Verteidigungs-

minister Daniel JAMES

Die Zeugen werden bekunden, daß sie, in der Absicht, das vietnamesische Volk ganz oder mindestens teilweise zu zerstören, zusammen mit anderen bekannten oder unbekanntem Mittätern in den Jahren 1968 - 1974 in Fortsetzung des Vorgehens der früheren US-Präsidenten Eisenhower, Kennedy und Johnson vorsätzlich Vietnamesen in großer Zahl getötet und Vietnamesen in noch größerer Zahl schwere körperliche oder seelische Schäden zugefügt haben, daß sie ferner das vietnamesische Volk unter Lebensbedingungen gestellt haben, die geeignet waren, dessen körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen.

Im Einzelnen werden die Zeugen hierzu unter anderem folgenden Sachverhalt bestätigen:

- 1.) Innerhalb eines Zeitraumes von 9 Monaten (von April 1972 bis zum 15. Januar 1973) flogen US-Bombenflugzeuge mehr als 54.000 Angriffe allein gegen die Demokratische Republik Vietnam (Nordvietnam), wobei über 400.000 Tonnen Bomben über diese Zone Vietnams niedergingen. Das entspricht der Sprengwirkung von 20 Atombomben des Hiroshima-Typs. Jeder US-Kampfbomber warf dabei pro Einsatz 5 und jeder Langstreckenbomber vom Typ B 52 30 t Bomben ab.

Die Bombenangriffe teilten sich wie folgt auf:

April bis Ende August 1972	32.461 Angriffe
September 1972	8.120 Angriffe
Oktober 1972	8.000 Angriffe
November 1972	5.440 Angriffe taktischer Kampfflugzeuge
	850 Angriffe der B 52 Bomber

Am schwerwiegensten waren die massiven Bombenangriffe vom 18. bis 29. Dezember 1972 gegen Hanoi, Thai Nguyen, Vinh, Van Tri, 17 Provinzen und das Gebiet um Vinh-Linh, 11 Provinzhauptstädte, 14 Distriktzentren und 300 Kommunen eingeschlossen. Während dieser Zeitspanne wurden mehr als 100.000 t Bomben abgeworfen. Die folgenden Städte wurden vollständig zerstört: Vinh, Nam Dinh, Haiphong, Viet Tri, Dong Hoi, Bac Giang sowie solche städtischen Zentren, wie Ba Don, Kep, Phu Ly, Phat Diem, welche bereits unter Johnson zerstört und später teilweise wieder aufgebaut worden waren. Die beiden Städte Hanoi und Thai Nguyen wurden massiv bombardiert.

Am 21. Dezember 1972 wurden das An Duong-Viertel in Hanoi durch ein Flächenbombardement von B 52-Bombern zerstört: mehr als 2000 Wohnhäuser, Kindergärten, Grundschulen, Krankenhäuser, Reisläden und dergleichen gingen in Flammen auf. 135 Menschen wurden getötet, 126 verwundet, 5 wurden vermißt. Ganze Familien wurden ermordet, zahlreiche Kinder wurden Vollwaisen. Bach und Mai, das größte Hospital in der DRV wurde mehrmals von Bombern angegriffen und durch einen B 52-Angriff am 22. Dezember in Schutt und Asche gelegt. Das gleiche Schicksal erlitt Kham Thie eines der am dichtesten besiedelten Wohnquartiere Hanois (26. Dezember): 534 Häuser wurden dem Erdboden gleichgemacht, 1.200 weitere schwer beschädigt, ferner wurden 50 Leseräume und Büchereien, 9 Kinderheime und Vorschulklassen, 4 Tempel und Pagoden, an die 100 Restaurants und Reisläden und dergleichen vernichtet. Über 200 Menschen wurden getötet.

Haiphong war das Ziel von nahezu 300 Bombenangriffen, in deren Verlauf 44 Wohnquartiere, über 20.000 Häuser, 16 Schulen, 8 Hospitäler und Krankenheime, 4 Märkte, 11 Tempel und Pagoden und 4 Ferienhäuser zerstört wurden. 183 umliegende Dörfer wurden ebenfalls schwer getroffen. Nam Dinh, ein Textilzentrum

und die drittgrößte Stadt in der DRV, wurde zu 80 % zerstört. Die Textilfabrik und andere industrielle Anlagen sowie Hospitäler, Schulen etc. gingen in Flammen auf. Hon Gai, eine Stadt mit Kohlezechen und gleichzeitig Seehafen und Erholungsort mit einer 82.000 Menschen zählenden Bevölkerung, wurde durch 1.500 Bombenangriffe dem Erdboden gleichgemacht.

Phat Diem, das bedeutendste katholische Zentrum in Nordvietnam, wurde ebenfalls nicht verschont. 20 Kirchen, Seminare und Konventschulen sowie 1000 von Häusern wurden zerbombt.

Eine Großzahl von Dörfern wurde vollständig aus der Landkarte ausgeradiert: Phu Lao (Tran Hung Dao Kommune), Inh Xuyen (Tan Dan Kommune) in An Thuy Distrikt, Haiphongs Vororte, Vinh Gia (Hoang Phuong Kommune, Hoang Hoa Distrikt), Hac Oa (Dong Cuong Kommune, Dong Son Distrikt), Xuan Hoa (Nghi Xuan Kommune, Nghi Loc Distrikt) in der Provinz Nghe An.

In den genannten 9 Monaten (April 1972 bis Januar 1973) sind alle 6 Großstädte der DRV, die Hauptstadt Hanoi eingeschlossen, sowie 19 der 23 Provinzen, 19 der 30 Provinzhauptstädte, nahezu ein Drittel aller städtischen Zentren und Hundert von Dörfern und Kommunen in Nordvietnam mit Flächenbombardements belegt worden.

Zahlreiche kulturelle und wirtschaftliche Gebiete stellten Ziele der US-Luftangriffe dar: sämtliche Industriezentren der DRV, selbst kleine Handwerksläden und landwirtschaftliche wie Fischereikooperativen. Mit der Bombardierung des Wasserversorgungssystems, aller Deiche und Dämme wurde seitens der US-Militärs versucht, Überschwemmungen herbeizuführen und die Bevölkerung auszuhungern (vgl. hierzu unten Ziffer 4). Gleichzeitig wurde die Bombardierung aller Landstraßen und Zufahrtswege angeordnet. Darüberhinaus suchte man mit allen Mitteln die Verbindung zur Aussenwelt durch Verminung der Häfen abzuschneiden. Auf diese Weise sollte der Transport der nach Nordvietnam gelieferten Hilfsgüter unterbrochen werden.

Schulen wurden systematisch angegriffen.

Nahezu alle Bombenarten wurden eingesetzt, von hochexplosiven Bomben bis hin zu den im nächsten Umkreis alles Leben vernichtenden Kugelbomben. Um Menschen selbst in Luftschutzbunkern tödlich zu treffen, wurden sogenannte Antitankdurchschlagsbom-

ben verwandt, die erhöhten Luftdruck und eine erhöhte Temperatur bewirken. Tausende von Menschen in dichtbesiedelten Provinzen wie Thanh Hoa, Quang Binh, Ha Tinh und Son La wurden durch CS-Gas vergiftet.

Die Bombardierungsmethoden schlossen Überraschungsangriffe ein, in deren Verlauf in einem abgesteckten Zielgebiet alles dem Erdboden gleichgemacht wurde. Diese Bombardierungen setzten gewöhnlich zur Mittagszeit oder aber in der Nacht ein, um soviel Menschen wie möglich zu töten. Um ein bestimmtes Ziel herum wurden Bomben abgeworfen, um so die Menschen an der Flucht zu hindern. Anschliessend wurden die Bomben direkt auf das Ziel abgeworfen, um alles in Schutt und Asche zu legen. Während sich die B 52-Bomber auf Flächenbombardements spezialisierten, konzentrierten Jet-Kampfbomber ihre Angriffe auf die noch halbwegs unversehrten Zielobjekte. Dies geschah beispielsweise am 10.9.1972 im Falle der Vernichtung eines Ingenieurkollegs. Über ein 2 km langes und 2 km breites Rechteck wurden 200 hochexplosive Bomben abgeworfen. Die Gebäude waren im Nu restlos zerstört, mehr als 100 Studenten und Lehrer fanden den Tod.

2.) Von 1969 bis 1971 wurden nahezu 7.000.000 t Bomben über Indochina (hauptsächlich Südvietnam) von der US-Luftwaffe abgeworfen. Das sind weit mehr als während des zweiten Weltkrieges. (von 1965 bis 1971 wurden über Indochina 13,4 Millionen und unter Johnson 6,48 Millionen. Zum Vergleich: während des 2. Weltkrieges 3,2 Millionen t Bomben).

Im gleichen Zeitraum wurden nach bisherigen Schätzungen 2,275 Millionen Hektar fruchtbares Agrarlandes mit Giftstoffen verseucht. Über 790.000 Menschen wurden hierdurch unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen, Tausende getötet. Die Anzahl der durch giftige Chemikalien verletzten Menschen und verwüsteten Landstriche stieg unter Nixon - verglichen mit der Johnson-Zeit - um 100 % bzw. 50 % an.

Bezogen auf den Zeitraum Anfang Januar 1965 bis Januar 1973 verbrauchten die USA in Indochina 14 bis 15 Millionen t Munition (das entspricht der Sprengkraft von mindestens 720 Atombomben vom Hiroschimatyp) sowie 7,1 Millionen t Bomben und Raketen und 200 Millionen t Napalm. Durch die Bombardierungen wurden rund 28 Millionen Krater geschaffen und rund 20.000km² um-

gepflügt. Ein Viertel des Urwaldes - größter natürlicher Reichtum Vietnams - wurde durch Herbizide und durch Rodungsaktionen zerstört. Ein Siebtel des Südvietnamesischen Territoriums wurde mit chemischen Waffen verseucht.

Nordvietnam ist weitaus stärker bombardiert worden als Deutschland oder Japan im 2. Weltkrieg. Auf Südvietnam, das Gebiet von Vietnam, das die USA angeblich schützen wollten, fiel die vierfache Bombenmenge, weitaus mehr als die Bombenmenge, die im gesamten 2. Weltkrieg abgeworfen wurde.

Unter der Zivilbevölkerung forderte der Krieg in Indochina von 1961 bis Januar 1973 über 2 Millionen Tote, 11 Millionen Menschen wurden zu Flüchtlingen.

3.) Im Zusammenwirken mit der US-Marionettenregierung Thieu haben die Zeugen Südvietnam in ein riesiges Niemandsland mit Gefängnissen und Konzentrationslagern verwandelt: mehr als 26 % der Dörfer wurden eingeebnet. Im Rahmen des sogenannten "Pazifizierungsprogramms" wurden über 5,8 Millionen Personen der Zivilbevölkerung - ein Drittel der südvietnamesischen Gesamtbevölkerung - entweder getötet, verletzt oder gewaltsam aus ihren Heimatgebieten verjagt. Im Jahre 1972 sind die Hälfte der Gesamtzahl aller amerikanischen Flugzeugträger nach Indochina beordert worden, zwei Drittel der 7. Flotte, ebenfalls zwei Drittel aller taktischen US-Kampfflugzeuge sowie die Hälfte der Gesamtzahl der strategischen Langstreckenbomber (200 der ca. 400 B 52-Bomber).

4.) in der Zeit vom 10.4. bis 10.6.1972 flog die US-Luftwaffe 68 Angriffe gegen 32 wichtige Deichsektionen entlang der großen Flüsse sowie gegen 31 Wasserumwälzanlagen in Nordvietnam.

Dabei wurden 665 Bomben aller Typen und Hunderte von US-Kriegsschiffen abgefeuerten Granaten zum Einsatz gebracht. In der 2. Junihälfte und während des ganzen Monats Juli 1972 wurden die Angriffe auf Deichanlagen und Wasserschutzanlagen in noch erheblicherem Umfang fortgesetzt.

Das Deichsystem in Nordvietnam existierte seit sehr langer Zeit. Die Deiche sind in dem vorwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Land für die Menschen und die Wirtschaft von lebensnotwendiger Bedeutung. Die Zerstörung dieser Anlage entzieht der Bevölkerung die Lebensgrundlage.

Rechtsanwalt

Otto Schily
Rechtsanwalt

Beweisantrag

In der Strafsache

./ . Andreas Baader u.a.

- 2 StE 1/74 -

wird beantragt

- 1.) Maitre Joe Nordmann, Secrétaire Generale de l'AIJD, Paris
- 2.) Prof. Richard Falk, Princeton University, New Jersey, USA

als sachverständige Zeugen zu vernehmen.

Die Zeugen sind Sachverständige auf dem Gebiet des Völkerrechts und haben sich besonders mit der völkerrechtlichen Beurteilung des Indochinakonflikts beschäftigt.

Die Sachverständigen werden bekunden:

Die amerikanische Intervention in Indochina war von ihren Anfängen an völkerrechtswidrig. Die USA hatten in der Zeit von 1954 bis 1956 den grausamen Kolonialkrieg Frankreichs gegen die indochinesischen Völker finanziert mit 2,6 Milliarden Dollar. Nach der Niederlage der Kolonial- und Söldnertruppen in Vietnam waren die Kolonialmächte gezwungen, das Abkommen über die Beendigung der Feindseligkeiten in Vietnam vom 21.7.1954 zu unterzeichnen. An diesen völkerrechtlichen Vertrag waren auch die USA gebunden. Er wurde von ihnen vom ersten Tag an gebrochen. Insbesondere verhinderten die USA durch die Einsetzung einer faschistischen Marionette, Diem, die im Vertrag vom 20. 7. 1954 festgelegten allgemeinen Wahlen, die zu einer Wiedervereinigung Vietnams in Freiheit von Kolonialismus und Imperialismus führen sollten. Die USA verhinderten die Durchführung der Wahlen in Vietnam, weil mit Sicherheit im voraus zu erwarten war, daß die Befreiungsbewegungen Vietnams einen überwältigenden Wahlsieg über die korrupte und reaktionäre Marionettenregierung Ngo Diems erringen würden. #

Von Anfang an stützte sich das Terrorregime Diem's nur auf

Waffen und Geldlieferungen der USA, die in erster Linie zum Aufbau eines riesigen Polizeiapparates verwendet wurden. Seine einzige Basis im eignen Land waren die feudalen Großgrundbesitzer, die Schar korrupter und grausamer Steuereintreiber, Beamte der Kolonialzeit, die schon früher im Volk verhaßt waren. Von 1954 bis 1963, unter der Herrschaft des US-Söldners Diem, wurden 156.000 Personen durch Polizei und paramilitärische Organisationen umgebracht, 370.000 wurden verhaftet und jahrelang in über 1.000 Gefängnissen eingekerkert. 672.000 wurden zu Invaliden geschossen und gefoltert, 8.000 Kinder wurden verhaftet und mißhandelt, 3 Millionen Personen wurden in Konzentrationslager verschleppt.

Am 8.9.1954 wurde von der USA der sogenannte Südostasiatische Sicherheitsvertrag geschlossen. Dieser gegen die von Imperialismus und Kolonialismus unterdrückten Völker Asiens gerichtete Kriegsakt war ein weiterer ^{eindeutiger} Verstoß gegen das Genfer Abkommen. Er widersprach der Ziffer 7 der Schlußerklärung über die Wiedervereinigung Vietnams, denn territoriale Unverletzlichkeit, Souveränität und politische Unabhängigkeit waren durch diese Vereinbarung Gesamtvietnam zugewiesen.

Das die Lösung der "Vietnam-Frage" von den USA in klarer Folge richtigkeit unter Mißachtung des Genfer Abkommen, der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Errichtung militärischer Stützpunkte, Stationierung weiterer Truppenverbände und der Einfuhr von Kriegsmaterial nach Vietnam.

In Vietnam verstärkten sich unterdessen die Kräfte, die der Unterdrückung durch die USA und ihr Marionettenregime Ngo Diem Widerstand leisteten. Die USA und ihre Marionetten versuchten, dem wachsenden Widerstand durch Ausweitung der Unterdrückungsmaßnahmen Herr zu werden. Amerikanische Parlamentarier berichteten am 22.5.1962 dem Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten des Senats: "Seitdem Präsident Diem im Jahre 1954 sein Amt übernommen hat, wird eine diktatorische Kontrolle ausgeübt. Es wird geschätzt, daß sich etwa 300.000 vietnamesische Nationalisten in den Konzentrationslagern befinden".

Ausgelöst durch die systematische Unterdrückungsmaßnahmen bildete sich nicht unerwartet im Dezember 1960 die Nationale Front für die Befreiung Südvietnams. Diese Organisation ist eine

Vereinigung aller Gegner der Saigoner Gewaltherrschaft.

Die nach der Genfer Konferenz beginnende Eskalation durch die USA stellte sich unter Einbeziehung der gesamten politischen und militärischen Aktivität der USA nach Daten und Ereignissen wie folgt dar:

23.10.1954: Zusage Präsident Eisenhowers an Diem über die Rechte amerikanischer Finanzhilfe.

19.5.1957: Diem besucht die USA. Die amerikanische Regierung bestätigt, "to continue helping Vietnam to stand firm against communism."

5.5.1960: Die USA geben bekannt, auf Verlangen der Regierung Südvietnams werde die Zahl der militärischen Berater Ende 1960 von 327 auf 685 Mitglieder erhöht.

7.2.1962: Die Verstärkung des US-Militärpersonals auf 4.000 Mann wird verlautbart.

28.7.1964: Die US-Truppen in Vietnam werden mit 25.000 Mann angegeben.

4.8.1964: Präsident Johnson ordnet die Bombardierung der demokratischen Republik Vietnams an, unter dem Vorwand des angeblichen Tonking-Zwischenfalls. Die Bombardierung war zuvor längst beschlossene Sache (siehe Pentagon-Papiere).

7.2.1965: Präsident Johnson befiehlt wegen des sogenannten Pleiku-Zwischenfalles weitere "Vergeltungsschläge" gegen militärische Ziele im Süden Nord-Vietnams.

12.2.1965: 160 amerikanische Flugzeuge greifen die demokratische Republik Vietnam an.

Juni 1965: Us-Bomber zerstören eine Lepra-Station in Nord-Vietnam: 120 Tote.

10. 6.1965: Die US-Streitkräfte werden in Vietnam mit 54.000 Mann angegeben.

12.9.1966: Die Stärke der Us-Truppen in Vietnam wird auf 128.500 Mann erhöht.

An normalen Kampftagen wurden schon 1965 1.000 Bomben verschiedener Größe über der Demokratischen Republik Vietnam abgeworfen., 107 Raketen und 100.000 Schuß Kanonen und MG-Munition verschossen.

Im Kampf gegen die Befreiungsfront gehen die USA zur Strategie der verbrannten Erde über. Im Mekong-Delta wird ein Dorf nach dem anderen rasiert, wie es in der Sprache der Militärs heißt. 50 km² werden in 15 Minuten mit Phosphor vernichtet. Dieses Bombardement, nicht das erste seiner Art, wird sogleich bekanntgegeben. 70 % der Napalmpfer in den Dörfern sind Kinder. Napalm- und Phosphorbomben, Giftgase verschiedener Art, chemische Giftstoffe zur Vernichtung der Ernten und des gesamten Pflanzenwuchses wurden in Nordvietnam bis zum sogenannten Bombenstop, in der Südzone auch danach, täglich verwendet. Über den Dschungeln Südvietnams wurden bis zum Frühjahr 1968 100.000 t TNT ausgeschüttet.

Mitte 1967: Die Truppenzahl der USA in Vietnam wird mit 470.000 Mann angegeben. Eine Erhöhung ist vorgesehen.

17.2.1968: Es sind über 500.000 US-Soldaten in Südvietnam eingesetzt.

1. 4. 1968: Wenige Stunden, nachdem Präsident Johnson eine teilweise Einstellung des Bombardements gegen Nordvietnam verkündet hat, setzen die USA ihre Luftangriffe nicht nur bis weit nach Nordvietnam hinein fort, sondern verstärken sie noch. Die nördlichsten Ziele liegen immer noch 300 km von der entmilitarisierten Zone entfernt. Gleichzeitig patrouillieren US-Aufklärungsflugzeuge weiterhin über ganz Nordvietnam.

8.4.1968: Es wird abermals eine Verstärkung des Luftkrieges gegen Nordvietnam gemeldet. Ein US-Militärsprecher teilt mit, daß amerikanische Bomber die schwersten Angriffe seit drei Monaten geflogen hätten. Allein 145 Einsätze durch amerikanische Kampfflugzeuge werden am 18.4.1968 gemeldet.

Was dem gequälten Volk weiter bevorstehen sollte, drückte General Westmoreland in zynischer Weise aus: "In der weiteren Strategie gegenüber den Nordvietnamesen werden wir solange einen maximalen Druck auf jede nur mögliche Weise ausüben, bis Hanoi erkennt, daß sein Land bis an den Rand der nationalen Katastrophe ausgeblutet ist, und seine Haltung zu über-

prüfen gezwungen sein wird." Der damalige Generalstabschef der US-Luftwaffe, Le May, hatte schon 1965 erklärt, "man werde ganz Nordvietnam durch Luftbombardements in eine Steinwüste zurückverwandeln."

Ende 1968: In Südvietnam führen die Amerikaner eine "beschleunigte Pazifizierung" durch, der beträchtliche Teile der Landbevölkerung zum Opfer fallen. Die "erfolgreichste" unter diesen "Operationen" ist "Speedy-Express", bei welcher Ende 1968 in der Provinz Kien Hoa 10.000 Menschen getötet wurden.

Seit 1968 führen die USA das "Phoenix-Programm" durch; Ziel ist die "Neutralisierung" der Vietkong-Infrastruktur, wobei jährlich mit Methoden, die vom bezahlten Denunziantentum bis zum Meuchelmord reichen, 14.000 angebliche Vietkong-Agenten "eliminiert" werden sollen.

Februar/März 1969: Intensivierte Bombardierung von Südvietnam und die Grenzgebiete von Kambodscha.

April 1969: Im bisher schwersten Bombenangriff werfen B 52-Bomber 3.000 t Sprengstoffe entlang der kambodschanischen Grenze nordwestlich Saigons ab.

8. Juni 1969: Treffen Nixon Thieu. Einigung über die sogenannte Vietnamisierung des Krieges.

Juni/Juli 1969: Entlaubungsaktionen der US-Luftwaffe in weiten Gebieten von Kambodscha.

Februar 1970: Schwere Bombardierungen von Laos durch die US-Luftwaffe, zweitweise mehr als 600 Einsätze in 24 Stunden. Betroffen ist in erster Linie die Zivilbevölkerung: Siedlungen und Dschungel werden mit Napalm-, Phosphor-, Kugel-, und Splitterbomben belegt. Die Luftwaffe macht selbst Jagd auf einzelne Menschen. Ziel der Bombardierung: massive Zerstörung in Gebieten, die außerhalb der Reichweite der von den USA kontrollierten ARmeen liegen und Vertreiben der Bevölkerung in Flüchtlingslager. Von den 3 Millionen Einwohnern von Laos werden 700.000 Flüchtlinge.

November 1970: Wiederaufnahme der Bombardierung von Nordvietnam.

März 1971: Mehr als 1.000 US-Flugzeuge greifen Ziele in Kambodscha und Laos an.

Dezember 1971: In den letzten 5 Tagen des Jahres fliegt die amerikanische Luftwaffe in 1.000 Einsätzen die schwersten Bombenangriffe gegen Nordvietnam seit 1968.

Februar 1972: 29-stündige US-Luftattacke im Süden Nordvietnams.

März/April 1972: Massive Teppichbombardements der US-Luftwaffe in Nordvietnam, vor allem auf Hanoi und Haiphong.

8.5.1972: Seeblockade gegen Nordvietnam

Mai 1972: US-Luftwaffe bombardiert Nordvietnam.

Juni 1972: Es wird bekannt, daß die USA seit über 9 Jahren künstlich (durch Besprengung von Wolken mit Chemikalien) säurehaltigen Regen in Laos und Südvietnam erzeugen.

Mit Bombenteppichen der US-Luftwaffe werden Nordvietnams Dämme im Delta des Roten Flusses, Wohnquartiere, Schulen, Spitäler und Fabriken zerstört.

Oktober 1972: Bei einem US-Luftangriff auf Hanoi wird die französische Mission zerstört, Frankreichs Geschäftsträger Susine schwer verletzt.

17.12.1972: Wiederaufnahme der Bombardierung gegen Nordvietnam. In einer einzigen Woche wirft die Kampfbomberflotte in 1.400 Einsätzen 10.000 t Bomben ab. Dabei werden auch große Teile der Wohnviertel der beiden größten Städte Nordvietnams, Hanoi und Haiphong, zerstört.

Das Eingreifen der USA in Vietnam war von Anfang an ein Musterbeispiel der modernen Art des Kolonialismus zur Verwirklichung imperialistischer Ziele in der südostasiatischen Region. So wie die USA, Frankreich im Kampf gegen die Demokratische Republik Vietnam finanziell und militärisch zugleich unterstützten, diente ihre direkte Hilfe an das Saigoner Regime den offen erscheinenden Machtzielen ihrer Politik.

Die amerikanische Intervention in Indochina war eine Kette schwerwiegender Verletzungen des völkerrechtlichen Verbotes des Aggressionskrieges. Ihren spektakulären Höhepunkt fanden sie bisher in der Bombardierung der Demokratischen Republik Vietnam, dem Einmarsch in Kambodscha und in dem Oberfall auf Laos. Die gesamte Kriegsführung der USA in Indochina ist gekennzeichnet durch Kriegsverbrechen bisher nicht gekannten Ausmaßes.

1. Die USA errichteten bis 1963 Konzentrationslager, in die sie bis Mitte April 1963 8.150.187 Einwohner verschleppt haben. Nachdem 1963 erkannt wurde, daß die strategischen Dörfer "eigentlich ein Fehlschlag waren", wurde die gleiche Deportationspolitik und die Errichtung neuer KZ's unter dem Namen "Dörfer des neuen Lebens" weiter geführt. Diese KZ sind denen des Hitlerregimes vergleichbar. Damit verstoßen die USA gegen Art. 49 der Genfer Konventionen.
2. Nach amerikanischen Schätzungen kamen bei ihrer Kriegsführung auf einen getöteten Angehörigen der Befreiungsfront 9 verwundete oder getötete Zivilisten. Mit ihrem Luftkrieg und sonstigen Vorgehen mit Waffen gegen Nichtkombattanten verstößt die USA gegen den fundamentalen Grundsatz des Völkerrechts, daß militärische Kriegshandlungen nur gegen Kombattanten gerichtet sein dürfen. Daß der amerikanische Vernichtungskrieg dem Haager Abkommen und der Haager Landkriegsordnung zuwiderlaufen, steht außer Frage. Schon die Zahl und das Kaliber der Beschießungen beweisen, daß es dem US-Oberkommando nicht auf das Treffen bestimmter militärischer Ziele ankam, sondern auf größte flächenhafte Zerstörung der Orte und damit die Tötung und Verwundung der Zivilbevölkerung. So wurden am 30.11.1965 auf das Dorf Thoi Thoan 300 Granaten vom Kaliber 5 Zoll abgeschossen. Am 25.1.1966 haben 3 Schiffe der 7. Flotte 628 Häuser zerstört. Am 27.10.1965 wurden 1.100 Schuß abgegeben. Der Beschuss durch die Flotteneinheiten hat, wie der Luftkrieg, das eindeutige Ziel der Terrorisierung und Dezimierung der Zivilbevölkerung. Er stellt eine klare Verletzung der erwähnten Haager Abkommen dar.
3. Die USA und ihre Söldner betrieben die systematische Folterung von Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung. Dabei bedienen sie sich folgender Methoden:
 - a) Das Opfer wird mit dem Fuß nach unten aufgehängt und von vier Folterknechten mit Tritten und Faustschlägen mißhandelt.
 - b) Schläge auf die Hände mit Knüppeln.
 - c) Das Opfer wird gezwungen, sich flach auf den Bauch in einen Graben zu legen, der gerade für eine Person Platz bietet. Sodann wird das Opfer mit Stacheldraht bedeckt.

- d) Das Opfer wird mit dem Kopf nach unten aufgehängt. Seine Hände kommen dann in eine eiserne Presse und die Folterknechte überhäufen es mit Schlägen.
- e) Schmutziges salziges Wasser, mit Urin und Exkrementen oder kleinen Kornstücken vermischt, wird dem Opfer in den Mund gegossen. Sobald der Magen angeschwollen ist, trampelt der Folterknecht mit genagelten Stiefeln auf ihm herum bis das Wasser aus dem Mund, der Nase und dem After kommt.
- f) Das Opfer wird stundenlang in kaltes Wasser getaucht.
- g) Haare ausreißen.
- h) Knien des Opfers auf einem mit Nägeln dicht besetztem Brett.
- i) Aufhängen des Opfers an einem durch Hände und Füße getriebenen Haken, während die Folterer an seinem Körper Nadeln einstecken.
- k) Dem Opfer ^{mit} werden rotglühende Zangen Stücke Fleisch aus den Schenkeln gerissen oder das Werkzeug wird ihm in den Rachen eingeführt.
- l) Das Opfer wird an einem Baum genagelt bevor es getötet wird.
- m) Das Opfer wird an verschiedenen Körperstellen verbrannt, indem Stroh- und Heubündel, die an seinen Körper gebunden werden, angezündet werden.
- n) Bei Frauen Eintreiben von Holzstücken in die Vagina, Brüste abschneiden, Durchstechen der Brustwarzen mit Nadeln, Vergewaltigungen durch Syphilitiker.
- 4) Im Rahmen des Stanley-Taylor-Plans wurden seit 1961 systematisch Dörfer und fruchtbares Land zerstört. Nicht nur die Häuser der in die Lager verschleppten Bauern wurden niedergebrannt, ihre Reisvorräte vernichtet, die Bäume zerstört, das Vieh abgeschlachtet, sondern auch aller Pflanzenwuchs durch Gase und Chemikalien vernichtet. Die evakuierten Gebiete wurden zu "free-fire-zones" erklärt. Das heißt, daß man die Gebiete mit Gas, Bomben, Granaten, Napalm und Chemikalien restlos verwüstete. Solche Art von Zerstörungen sind seit langem als Völkerrechtsverbrechen gekennzeichnet. Neben der Zerstörung gewöhnlichen Eigentums wurden in großem Umfang auch besonders geschützte Einrichtungen beschädigt und vernichtet, wie Kirchen, Pagoden, Schulen-, Krankenhäuser, Deiche und Bewässerungsanlagen. Z.B. wurde das Tuberkulose- und Leprakrankenhaus von Thnah durch Beschuss völlig zer-

stört. Dieses Krankenhaus bedekte zweieinhalb Hekta. ... lände und bestand aus 30 großen Gebäuden, es war zudem mit großen Rotkreuzflaggen und weithin sichtbaren roten Kreuzen auf der Einfahrt, für jeden Piloten deutlich erkennbar, markiert. Am 1.7.1965 um 8.00 Uhr vormittags kreisten 16 amerikanische Flugzeuge mehrere Male über dem Krankenhaus, warfen während eines halbstündigen ununterbrochenen Bombardements insgesamt 1.000 t Bomben ab und schossen mit Bordwaffen auf alle, die aus dem Gebäude rannten. Einige Tage später führten zwei amerikanische Flugzeuge nochmals eine Bombardierung der Ruinen des Hospitals durch.

Das Leprosorium von Quynh Lap hat seit dem 12.6.1965 mindestens 34 Bombardements erlitten, obwohl es als Krankenhaus gekennzeichnet war. Das gleiche gilt für die Bombardierung von Deichen, Dämmen und Bewässerungsanlagen. Derartige Anlagen waren auch aus der Luft mit anderen Zielen nicht zu verwechseln. Das Völkerrecht hat alle genannten Einrichtungen seit langem unter seinen Schutz gestellt.

Die Verwüstung ganzer Landesteile mit der Austilgung allen Lebens übertraf sowohl in ihrer barbarischen Wirkung als auch in der militärischen Sinnlosigkeit allen anderen in den Konventionen zur Regelung des völkerrechtlichen Kriegsrechts geregelten Tatbestände.

5. Die USA und ihre Söldnertruppen verwendeten völkerrechtlich geächtete Waffen und Kampfstoffe. Die verwendeten Gase waren:

- a) Chlorazetophenon: Das Gas bewirkt Entzündungen der Atmungsorgane, Verbrennungen bei feuchter Haut, später Erblindung und Lähmung der Glieder.
- b) DM oder Adamsit: Die Wirkung äußert sich zunächst in Sehstörungen, Entzündungen der Schleimhäute, Kopfschmerzen, Atembeschwerden, Husten, Übelkeit, Erbrechen. Bei Kindern bilden sich unheilbare Schäden des Verdauungsapparates. Tötliche Dosis: 30 mg je m² Luft.
- c) CS oder CS₁ (Orthochlorbenzalmalonitril): Die Folge seiner Anwendung besteht in stärksten Verätzungen der Augen und der Haut, Übelkeit, dann allgemeine Vergiftung und schließlich Tod. Schon bei einer Konzentration von 20 mg in einem Kubikmeter Luft treten irreversible körperliche Schädigungen auf. Die Konzentration von 25 mg je m³ kann

tödlich sein. Der Stoff schlägt sich auch auf den Pflanzenwuchs und kann noch nach sehr langer Zeit Vergiftungen des menschlichen Körpers durch einfach Berührung bewirken.

d) CNF (Chloropikrikn): Die Anwendung führt schon bei minimaler Dosierungen zu Verätzungen der Haut, der Atmungsorgane und des Verdauungskanals. Es tritt schließlich der Tod ein.

e) Napalm, Supernapalm, Phosphor

f) CBU-Bomben (Canister bomb unit): Sie besteht aus einem Behälter, der ca. 1,50 bis 1,80 m lang ist und einen Durchmesser von 40 cm hat. Er faßt 280 bis 300 Stahlkugeln von Baseballgröße. Jede dieser Kugeln enthält wiederum etwa 300 Stahlkörner von ca. 5 cm Durchmesser. In der Bombe befinden sich also etwa 90.000 dieser Körner. Der Behälter der Bombe öffnet sich im Einsatz während des Falles, die Kugeln fallen heraus, breiten sich in einem rotierenden Wirbel aus und explodieren jede beim Aufprall, wobei die Schrotkörner jeder Kugel im Umkreis von 5 bis 10 m herausgeschleudert werden. Die Bombe kann dadurch ein Gebiet von 1000 m Länge und 200 bis 250 m Breite mit einem Hagel von Schrotkörnern bestreichen. Zudem werden die Stahlkugeln bei ihrer Explosion in scharfe kleine Stahlsplitter zerrissen, die einen Umkreis von 2 bis 3 m der Aufschlagstelle erfassen. Die Explosionskraft der Kugeln kann zwar ein Dach aus Palmlättern wie es in den Bauernhäusern Vietnams üblich ist, durchschlagen, nicht aber Steinmauern oder Metalle. Also ist die Bombe allein gegen Menschen gerichtet, weil sie irgendwelchen festen Anlagen nichts anhaben kann. Die Verwendung derartiger Waffen hat den Abscheu sittlich eingestellter Menschen nicht zuletzt in den Vereinigten Staaten selbst hervorgeufen. Am 19.9.1966 schrieben 22 amerikanische Gelehrte, darunter 6 Nobelpreisträger, an Präsident Johnson: "Die Gruppe ersucht den Präsident dringend, die Einstellung der Verwendung chemischer antivegetativer und antiperso-neller Waffen durch die amerikanischen Streitkräfte zu befehlen."

An der völkerrechtlichen Unzulässigkeit und moralischen Verwerflichkeit des Einsatzes solcher Waffen ist nicht zu zweifeln.

Von Anfang ihrer verbrecherischen Politik in Indochina an versuchten die USA ihre Politik mit einer Schwemme von Lügen zu rechtfertigen. Allein das Pentagon gab seit Jahren mehr als 500 Millionen Dollar jährlich allein zu Propagandazwecken für die Rechtfertigung der US-Verbrechen in Indochina aus. Im Jahre 1970 betrug diese Summe 900 Millionen Dollar.

Hans Heinz Heldmann
Rechtsanwalt

Az 2 StE 1/74: Andreas B A A D E R

Die beantragte Beweiserhebung ist von prozeßentscheidender Bedeutung.

Ihre Würdigung wird ergeben,

- a) daß die seinerzeitigen Regierungen der USA durch ihr militärisches Eingreifen und durch ihre Kriegsführung in Indochina Völkerrechtsverbrechen begangen haben; nämlich:
Verbrechen gegen den Frieden,
Kriegsverbrechen,
Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
 - b) daß die seinerzeitigen Regierungen der USA Handlungen, die als Völkerrechtsverbrechen zu würdigen sind, auch vom Territorium der Bundesrepublik aus begangen haben;
 - c) daß die seinerzeitigen Regierungen der Bundesrepublik diese Handlungen geduldet haben;
 - d) Daß danach die Rechtsfrage entscheidungserheblich sein kann, ob seinerzeitige Gewaltanwendung gegen bestimmte militärische Einrichtungen der USA auf dem Territorium der Bundesrepublik, so Bombenangriffe auf die US-Stützpunkte in Frankfurt und Heidelberg, gerechtfertigt waren;
 - e) bejahendenfalls schließlich kämen wir zu dem weiteren Ergebnis, daß es für das Urteil in diesem Prozeß auf die Beweisführung im Sinne dieser Anklage nicht ankommt.
1. Die Satzung der Vereinten Nationen, die die Regierungen, auch die der USA, am 26.6.1945 in San Francisco unterzeichnet haben, die der US-Senat am 28.7.1945 mit 89:2 Stimmen ratifiziert hat, enthält als Grundsatz allgemein anerkannten Völkerrechts das Gewaltverbot, Art. 2 Nr. 4:

"Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates ge-

richtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt."

Art. 33 der UN-Satzung postuliert eigens die Verpflichtung zur friedlichen Streiterledigung.

Vom allgemeinen Gewaltverbot läßt die UN-Charta, in Art. 51, nur eine Ausnahme zu: nämlich das Recht zur Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff; und zwar ausdrücklich als "das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung".

2. Am 8.8.1945 hat die Regierung der USA das Londoner Abkommen unterzeichnet, in welchem als Völkerrechtsverbrechen kodifiziert worden sind (Art. 6 des Statuts des Internationalen Militärtribunals):

- "a) Verb rechnen gegen den Frieden: nämlich Planung, Vorbereitung, Auslösung oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges, der internationale Verträge verletzt; ferner Zustimmung oder Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die irgendeine der oben genannten Handlungen ermöglichen soll.
- b) Kriegsverbrechen: nämlich Verletzung des Kriegsrechts oder Kriegsbrauchs. Solche Verletzungen schließen ein: Mord, Mißhandlung oder Verschleppung der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete in Arbeitslager oder zu irgendeinem anderen Zweck; Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Schiffbrüchigen, Plünderung öffentlichen Eigentums, willkürliche Zerstörung von Stadtzentren, Städten oder Dörfern oder nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigte Verwüstungen,...
- c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nämlich Mord, Völkermord, Versklavung, Verschleppung und andere unmenschliche Handlungen, die an der Zivilbevölkerung vor dem Krieg oder während des Krieges begangen wurden;..."

Der Kern dieser Charta besteht in dem Gedanken, daß jedermann internationalen Verpflichtungen unterworfen ist, die über den bürgerlichen Gehorsam, den jeder einzelne Staat fordert, hinausgehen.

3. Am 11.12.1946 hat auf Antrag der USA die Vollversammlung

der Vereinten Nationen die Charta und die Urteile des Nürnberger Gerichtshofes und die von ihm aufgestellten Völkerrechtsnormen durch einstimmigen Beschluss bestätigt.

4. Seit dem 12.1.1951 gilt die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Die UN-Vollversammlung hat sie am 9.12.1948 einstimmig und ohne Stimmenthaltung angenommen. Sie ist für die BRD am 22.2.1955 in Kraft getreten.

Sie schafft keine neue Qualität eines Völkerrechtsverbrechens sondern nach ihrem Artikel I "bestätigen" die Vertragsparteien, "daß Völkermord... ein Verbrechen nach internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten".

Den internationalen Konsens hatte insoweit schon die 96. Resolution der UN-Vollversammlung vom 11.12.1946 ausgesprochen, auf welche ausdrücklich die Konvention sich mit den Worten bezieht: "daß Völkermord ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, das dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderläuft und von der zivilisierten Welt verurteilt wird."

Verbrechen im Sinne dieser Konvention ist auch die "Teilnahme am Völkermord" (Art. III e). Nach allgemeinen strafrechtlichen Regeln ist Teilnahme durch Unterlassen rechtspflichtgemäßen Handelns möglich.

In unserem innerstaatlichen Recht findet sich das völkerrechtliche Verbot als § 220 a StGB (vgl. auch § 111 StGB).

Wie die Charta des Internationalen Militärtribunals liegt dieser Konvention die Rechtsauffassung zugrunde, daß jedermann internationalen Verpflichtungen unterworfen ist, die, im Konfliktfall (etwa: militärischer Befehl), innerstaatlicher Gehorsampflicht vorgehen.

5. Das Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen vom 12.8.1949 ist für die BRD am 3.3.1955 in Kraft getreten.

Danach ist zwingendes Recht zum allgemeinen Schutz der Bevölkerung: Zivilkrankenhäuser dürfen nicht angegriffen wer-

den, ihr Personal und ihre Fahrzeuge sind in gleicher Weise zu schonen und zu schützen; besondere Sorgpflichten bestehen gegenüber Kindern, Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen; jederzeit und jederorts sind verboten Mord, Verstümmelung, biologische Versuche, grausame Behandlung, Folterung, Geiselnahme, Beeinträchtigung der persönlichen Würde, Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsgemäß bestellten Gerichts; usw.

Ich erinnere:

Allein die Zahl der im Vietnamkrieg getöteten und verletzten Kinder wurde im Januar 1967 nach den Ergebnissen einer in der Zeitschrift Ramparts veröffentlichten Studie auf 250.000 Tote und 750.000 Verwundete geschätzt.

Senator Edward Kennedy gab in einem Bericht vom 31.10.1967 die monatliche Zahl der verletzten Zivilpersonen mit 150.000 an. (Vietnam-Tribunal II, 211 f, 220)

6. Die hier zitierten Kodifikationen allgemein anerkannten Völkerrechts gehen übereinstimmend von den Menschenrechten aus (nicht also von Souveränitätsrechten) und bezwecken Individualschutz, auch dort, wo dieser, wie in der Genocid-Konvention an Gruppenzugehörigkeit knüpft; andererseits von der individuellen Verantwortlichkeit und Haftung für Völkerrechtsdelikte. Die zu keiner Zeit unwidersprochene, seit Ende des zweiten Weltkriegs weniger denn je herrschende Meinung, Individuen fehle die völkerrechtliche Subjektivität, erweist sich daran als unhaltbar.

Die gegenteilige Auffassung, welche Individuen als Völkerrechtssubjekte begreift, wird als allgemein anerkanntes Völkerrecht belegt durch die ständig zunehmende Zahl völkerrechtlicher Konventionen, die unmittelbar, d.h. ohne innerstaatliche Transformationsgesetze, Menschenrechte für jedermann als individuelle Rechtspositionen anerkennen und diese zudem mit sozusagen justizieller Effektivität ausstatten; z.B.: die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Sozial-Charta, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder

Form von Rassendiskriminierung, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Daraus ist zu folgern:

Dem Selbsthilferecht des Staates nach Art. 51 der UN-Charta entspricht das Notwehrrecht des Individuums gegen Völkerrechtswidrige Verletzung seiner Rechte. Das Recht zur "kollektiven Selbstverteidigung", das als "naturgegeben" die UN-Charta in Art. 51 anerkennt, das Recht also dritter Staaten, dem angegriffenen Staat gegen den Aggressor angriffsweise zu Hilfe zu kommen: hat seine Parallele im Nothilferecht des Individuums.

Hier ist einzufügen:

Bereits 1967 lagen weltweit Dokumentationen vor, welche die Kriegführung der USA in Vietnam nach ihren Intentionen, ihren Mitteln und ihren Wirkungen als "Völkermord" erkennen ließen; so z.B., um die bekanntesten zu nennen, die beiden Bände über die internationalen Vietnam-Tribunale in Schweden und Dänemark; lagen auch spezielle völkerrechtliche Untersuchungen vor mit eben dieser Würdigung, so z.B. des amerikanischen Völkerrechtlers Quincy Wright, seines deutschen Kollegen Walter Rudolf.

Danach noch, am 31.3.1968, befahl US-Präsident Johnson die Ausweitung und Intensivierung der Bombenangriffe, worüber, z.B. Peter Weiss in deutscher Sprache berichtete, der in seiner Zusammenfassung sagt: "Diese Angriffe tragen einen Vernichtungscharakter. Sie sind, ihrem Ausmaß und ihren Absichten nach, als Genocide-Aktionen zu bezeichnen."

Gleichwohl hat sich in der BRD, später als in anderen Ländern, erst 1972 als die öffentliche Meinung die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Regierung der USA in Indochina systematisch Völkermord begeht.

Das belegen, vor allem gegen Ende jenes Jahres, fast täglich Schlagzeilen in der Presse der BRD, in welchen Völkermord, Bombenterror, Kindesmord, Inferno, Verbrechen in Vietnam, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Folter von oben, geplanter Völkermord, Aggressoren und Komplizen, täglich 200 Todesopfer in Hanoi, Unmenschliche Gewalt, Hanoi nur noch

ein Ruinenfeld, Empörung über den Bombenkrieg wächst, Nixons Guernica, Flächen-Bombardements sind Kriegsverbrechen, Brutale Kriegspolitik, Ein Schock für die zivilisierte Welt, Hanoi zieht Bilanz: 1.318 Tote - vom 18. - 29.12. mehr als 1.000 Luftangriffe, Schluß mit dem Mord, Der amerikanische Chefankläger bei den Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozessen klagt nach einem Besuch in Hanoi seine Landsleute an, Beweise für Kriegsverbrechen der USA, Vorsätzlich Hospitäler bombardiert, - die Rede war.

7. Gleichzeitig und in vergleichbarem Umfang hat die Presse öffentliche Vorwürfe gegen die Bundesregierung wiedergegeben: im Gegensatz zu anderen Regierungen schweige sie zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit; oder gar: sie unterstütze die Aggression der USA.

Wird die beantragte Beweisaufnahme das Beweisthema bestätigen,

- a) daß die Regierung der USA das Territorium der BRD zu militärischem Einsatz in Indochina benutzen ließ,
- b) daß die Regierung der BRD das geduldet hat: dann wird sich weiter die Frage nach der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der BRD stellen.

Es gelten insoweit alternativ die Völkerrechtssätze:

Hat der neutrale Staat eine Benutzung seines Gebietes für militärische Aktionen geduldet, so hat er selbst das Recht verletzt; dagegen steht das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht. Vermochte er diese Benutzung seines Gebietes nicht zu hindern, so wird dieses dadurch zur Außenposition des Angreifers. (Partsch, Selbsterhaltungsrecht).

8. Allgemeines Völkerrecht, nämlich der Grundsatz des allgemeinen Gewaltverbots, speziell ferner die Genocide-Konvention hätten die BRD verpflichtet, jeglichen Tatbeitrag des Aggressors vom Territorium der BRD aus zu verhindern.

Verletzt wäre zugleich, sozusagen tateinheitlich, Artikel 26 Abs. 1 Satz 1 des GG: er kennzeichnet jede Art von Politik als verfassungswidrig, die sich negativ auf das friedliche Zusammenleben der Völker auswirkt. Tatbestandlich im Sinne dieser Verfassungsnorm wäre insbesondere die Unterstützung eines Aggressors, gleich, ob materielle oder moralische Unterstützung. (Düx).

Erweisen sich gegen die Fortsetzung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit - treffender wohl: Verbrechen gegen die Menschlichkeit - innerstaatliches Rechtssystem wie demokratische Willensgebung andauernd als hilflos, so bedürfte es des Rückgriffs auf das 'legalisierte Widerstandsrecht' des GG nicht, um innerstaatliche Friedenspflicht zu suspendieren. Widerstandsrecht als ultima ratio ist vorstaatliches Menschenrecht. Die Ächtung des Krieges hat als wichtigster Fortschritt des modernen Völkerrechts für jede Rechtsgüterabwägung besonderes Gewicht.

44

Rechtsanwalt Frank Kopp

Beweisantrag

In der Strafsache gegen Andreas Baader und andere
beantrage ich,

- 1.) den ehemaligen Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland Kurt Georg Kiesinger,
 - 2.) den ehemaligen Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland Ludwig Erhard,
- beide zu laden über die Parteizentrale der CDU in Bonn,
- 3.) den ehemaligen Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland Willi Brandt,
 - 4.) den ehemaligen Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland Gustav Heinemann,
- beide zu laden über die Parteizentrale der SPD in Bonn,
- 5.) den ehemaligen Aussenminister und derzeitigen Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland Walter Scheel,
- zu laden über das Bundespräsidialamt in Bonn
- zum Beweis dafür zu laden und zu vernehmen,

1. dass den politischen Repräsentanten der BRD insbesondere auch den jeweiligen Bundesregierungen der BRD in den Jahren 1964 bis 1972 bekannt war, dass die Vereinigten Staaten von Amerika in Indochina unter Verletzung des Völkerrechts, insbesondere auch unter Verletzung des Genfer Indochinaabkommens aus dem Jahre 1954 einen Aggressionskrieg gegen das vietnamesische Volk führten und im Verlaufe dieses Krieges in grossem Umfange Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verübten;
2. dass die politischen Repräsentanten der BRD insbesondere die jeweiligen Bundesregierungen die Kriegspolitik der USA in dem genannten Zeitraum in Kenntnis ihres verbrecherischen Charakters auf vielfältige Weise unterstützten und förderten.

I.

Die beantragte Beweiserhebung wird unter anderem ergeben:

- 1.) dass die Regierungen Erhard und Kiesinger die ^{br}verbrecherische Kriegspolitik der USA in Indochina wiederholt öffentlich billigten und dafür ihre Unterstützung zusagten,

dass insbesondere

- a) der ehemalige Bundeskanzler Erhard dem amerikanischen Präsidenten Johnson im August 1964 nach der Ausdehnung des Bombenkrieges auf die Demokratische Republik Vietnam sein "Verständnis für das amerikanische Vorgehen in Vietnam" übermittelte;
- b) die Regierung Erhard nach dem Luftangriff auf Hanoi im Jahre 1966, der zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung forderte, durch ihren Pressesprecher erklären liess, "sie sei sich der Bedeutung des amerikanischen Einsatzes in Vietnam voll bewusst" und begrüsse "alle Massnahmen, die die Amerikaner in Vietnam ergriffen und ergreifen";
- c) der damalige Bundespräsident Lübke dem Präsidenten der USA aus gleichem Anlass ein Telegramm mit den Worten: "Möge auch der gegenwärtige Kampf den Ihr Land in Südostasien führt, mit Erfolg gekrönt sein" übersandte;
- d) der damalige Bundeskanzler Kiesinger in seiner Regierungserklärung im Jahre 1966 in Bezug auf Vietnam äusserste, die USA könnten bei ihren "Verbündeten Verständnis und Unterstützung" erwarten;
- e) er in der Folgezeit erklärte, die Bundesregierung habe "grosse Achtung vor dem amerikanischen Beitrag zur Verteidigung der Freiheit in diesem Teil der Welt", von "unvermeidlichen Härten gegen die Zivilbevölkerung" sprach und feststellte, man habe "gerade als Deutsche keinen Grund, sich zu Schulmeistern Amerikas aufzuwerfen";

- 2.) dass die Regierung Brandt sowie auch der damalige Bundespräsident Heinemann sich in den Jahren 1969 bis 1972 ausdrücklich weigerten, die verbrecherische Kriegspolitik der USA in Indochina zu verurteilen,
- dass insbesondere

- a) der damalige Außenminister Scheel nach einem Aufenthalt in Amerika im Februar 1971 während der völkerrechtswidrigen Invasion Kambodschas erklärte, es habe auch in der Indochinafrage "keine Differenzen" gegeben;
- b) der damalige Bundeskanzler Brandt kurze Zeit darauf ebenfalls nach einer Amerikareise von einer "engen Abstimmung mit Präsident Nixon" berichtete;
- 3.) dass die Politik der SPD, die im Jahre 1972 die Regierung führte, auf den Sitzungen der Sozialistischen Internationale in den Jahren 1966 bis 1972 darauf gerichtet war, eine Verurteilung der amerikanischen Kriegspolitik zu verhindern, dass die SPD unter Führung von Willi Brandt insbesondere auf dem Kongress der Sozialistischen Internationale im Mai 1971 eine Resolution, die sich gegen eine "einseitige Verurteilung" der USA wandte, durchsetzte;
- 4.) dass die Behörden der Bundesrepublik Delegationen der Demokratischen Republik Vietnam und der Republik Südvietsnam in den Jahren 1964 bis 1972 wiederholt die Einreise verweigerten;
- 5.) dass den Regierungen Erhard, Kiesinger und Brandt bekannt war, dass es sich bei der Saigoner Regierung um eine von den USA gegen den Willen der Mehrheit des vietnamesischen Volkes eingesetzte Gruppe korrupter Militärdiktatoren handelte, die bei ihrer Machtausübung gegen die grundlegenden Menschenrechte verstießen;
- 6.) dass die genannten Regierungen dennoch engen diplomatischen Kontakt mit den Vertretern dieses Regimes pflegten, insbesondere regelmässig Regierungsdelegationen austauschten und auf höchster Regierungsebene mit den Vertretern dieses Regimes verhandelten;
- 7.) dass den Regierungen Erhard, Kiesinger und Brandt bekannt war, dass der völkerrechtswidrige und verbrecherische Aggressionskrieg der USA in Indochina im Hinblick auf die damit für die USA verbundenen wirtschaftlichen Krisenerscheinungen, insbesondere die Dollarkrisen der Jahre 1971 und 1972, ohne finanzpolitische Hilfeleistungen der BRD bereits früher hätte beendet werden müssen;

- 8.) dass die benannten Regierungen den USA in Kenntnis dieser Tatsache in den Jahren 1964 bis 1972 finanzpolitische Hilfeleistungen in Gestalt von Devisenausgleichszahlungen, Stützungskäufen, Wechselkursfreigaben, Waffenkäufen und Gewährung von Direktkrediten im Werte von insgesamt über 50 mrd. DM erbrachten;
- 9.) dass die BRD zur Durchführung dieser finanzpolitischen Massnahmen sogar eigene wirtschaftliche Schwierigkeiten in erheblichen Umfange in Kauf nahm;
- 10.) dass westdeutsche Rüstungskonzerne mit Kenntnis der jeweiligen Bundesregierungen in der Zeit von 1966 bis 1972 für den Indochinakrieg benötigte Waffen, insbesondere Schnellfeuerkanonen, Triebwerke für Phantom-Bomber, elektronische Waffensysteme, Maschinengewehre, Fliegerbomben sowie Transport-, Hebe- und Pionierschiffe an die USA lieferten;
- 11.) dass sich in den Jahren 1964 bis 1972 westdeutsche Staatsbürger als Piloten und Infanteristen bei den Kampftruppen der USA in Indochina befanden, dass dies den jeweiligen Bundesregierungen bekannt war und sie dennoch keinen ernsthaften Versuch unternahmen, derartiges zu unterbinden;
- 12.) dass die Bundesregierung in den Jahren 1965 und 1966 die Entsendung von Strassen- und Brückenbautrupps sowie eines Kontingents der Bundeswehr nach Vietnam ins Auge gefasst und diese Planung nur im Hinblick auf die befürchtete Reaktion in der Weltöffentlichkeit nicht durchgeführt hatte;
- 13.) dass die Regierungen Erhard, Kiesinger und Brandt dem von den USA eingesetzten Saigoner Regime sowie den Mitaggressoren Thailand und Südkorea massive Wirtschafts- und Kapitalhilfe gewährten, dass insbesondere zur Unterstützung des Saigoner Regimes im Jahre 1966 eigens Sonderausschüsse der Bundesregierung, des Innenministeriums sowie des Bundestages geschaffen wurden;

14.) dass es die Bundesregierung entgegen einer Aufforderung des Internationalen Roten Kreuzes ausdrücklich ablehnte, dem von ihr nach Vietnam entsandten Lazarettschiff "Helgoland" den Status der zweiten Genfer Konvention zu verleihen und es damit auch in Nordvietnam und in den von der FNL befreiten Gebieten einzusetzen.

II.

Die beantragte Beweiserhebung wird folgende prozessual relevante Bedeutung haben:

Dadurch, dass die BRD es nicht nur unterlassen hat, der verbrecherischen Aggression der USA entgegenzuwirken, sondern sie diese im Gegenteil durch aktives Tun tatkräftig unterstützte,

somit keinerlei Aussicht bestand, dass die, wie bereits dargestellt, völkerrechtlich gebotene Nothilfe von dem Völkerrechtssubjekt Bundesrepublik Deutschland ausgeübt würde,

war gewaltsames Vorgehen gegen die Aggressionsmacht USA aus dem Gesichtspunkt des völkerrechtlich begründeten Nothilferechtes auch für Gruppen von Individuen gerechtfertigt.

Rechtsanwalt Michael Oberwinder

Beweisantrag in der Strafsache Baader, Ensslin, Meinhof und Raspe

- 1.) Den ehemaligen Chef der Central Intelligence Agency (CIA) der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn William E. Colby, zu laden über das State Department der USA, Washington;
- 2.) den ehemaligen Chef und früheren Agenten in der Bundesrepublik der Central Intelligence Agency der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Richard Helms, zu laden über das State Department der USA, Washington;
- 3.) den Journalisten und ehemaligen Bediensteten der Central Intelligence Agency der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Barton Osborne, Büro 403, 2000 P-Street, NW Washington DC 20036; USA;
- 4.) den Journalisten und ehemaligen Bediensteten der National Security Agency (NSA) der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Winslow Peck, ladungsfähige Anschrift wie der unter Ziff. 3 Genannte;
- 5.) den Schriftsteller und ehemaligen Bediensteten der Central Intelligence Agency der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Philip Agee, 1 Hale Avenue, Cambridge, Great Britain;
- 6.) den Schriftsteller und ehemaligen Bediensteten der Central Intelligence Agency der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Victor Marchetti, ladungsfähige Anschrift wie der unter Ziff. 3 Genannte;
- 7.) den Journalisten und ehemaligen Bediensteten der Central Intelligence Agency der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Gary Thomas, ladungsfähige Anschrift wie der unter Ziff. 3 Genannte;

als sachverständige Zeugen zu laden und zu vernehmen zum Beweis dafür,

- 1.) daß das Territorium der Bundesrepublik Deutschland seit ihrem Bestehen strategische Basis der völkerrechtswidrigen aggressiven Expansionspolitik der USA gegen dritte Staaten, gegen verfassungsmäßige Regierungen dritter Staaten und gegen antikoloniale, nationale und antiimperialistische Befreiungsbewegungen in dritten Regionen ist,

indem unter anderem alle relevanten offenen und verdeckten militärischen und nachrichtendienstlichen Operationen der USA gegen die Staaten des Warschauer Paktes, gegen parlamentarisch legitimierte Regierungswechsel in westeuropäischen Staaten, gegen antiimperialistische Befreiungsbewegungen im nahen und mittleren Osten, in Afrika und Südostasien von Basen der US-Geheimdienste auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland geplant, organisiert, begleitet, unterstützt, bzw. überwacht worden sind - insbesondere

a) dass das IG-Farben-Haus in Frankfurt/Main für mehrere US-Nachrichtendienste während der gesamten Dauer der völkerrechtswidrigen Aggression der USA in Indochina als Hauptquartier fungierte;

b) dass diese US-Dienststellen im IG-Farben-Haus in Frankfurt/Main militärstrategische Planungs-, Leitungs-, Koordinations und Kontrollfunktionen sowohl im operativen wie im logistischen Bereich für den Einsatz des US-Militärkontingents in Indochina und für die Durchführung von geheimen Operationen der US-Nachrichtendienste in Indochina hatten;

2.) dass die Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland als Staat nach 1945 von den USA als Projekt ihrer expansiven Weltmachtstrategie durchgeführt und entwickelt worden ist -

insbesondere

dass die nach dem zweiten Weltkrieg gegründete CIA als illegaler Arm der amerikanischen Aussenpolitik direkt bzw. über zivile Tarnorganisationen bzw. über von ihr kontrollierte Wirtschafts-, Gewerkschafts-, Kultur- und Studentenorganisationen in der Zeit des kalten Krieges und später die Finanzierung von Parteien und Gewerkschaften in der Bundesrepublik, sowie der Schulung, Finanzierung und Förderung von Politikern und Funktionären aller relevanten politischen, ökonomischen und kulturellen Institutionen in der Bundesrepublik betrieben hat;

3.) daß aufgrund der offenen und verdeckten, der direkten und indirekten Druckmittel in der Form völkerrechtswidriger Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik, durch die vollständige ökonomische, militärische und politische Hegemonie der USA über die Bundesrepublik die Regierungen Kiesinger/Brandt und Brandt/Scheel in die offenen und verdeckten Aggressions- und Völkermordstrategien gegen die Befreiungsbewegungen und Staaten der dritten Welt, insbesondere in Indochina verstrickt waren,

a) indem sie die Aggression politisch, ökonomisch und propagandistisch unterstützten bzw. die Benutzung der militärischen Basen der US-Armee vom Territorium der Bundesrepublik aus ermöglichten;

b) indem sie als Subzentrum des amerikanischen Imperialismus über ihre eigenen Nachrichtendienste, ihren Export von Polizei und Militär, Waffen, Ausbildung, Technologie und Logistik, durch die Finanzierung von Parteien, Politikern usw. und durch ökonomischen Druck selbst eine völkerrechtswidrige Politik der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der dritten Welt, insbesondere Indochinas, und der europäischen Peripherie entwickelt hat;

4.) daß die Bundesrepublik Deutschland

a) aus den Bedingungen ihrer Entstehung als Produkt der Diktatur der alliierten Militärregierungen unter Führung der USA,

b) aus den Konditionen und Auflagen, aufgrund derer die Rechte der Besatzungsmächte unter Führung der USA an Deutsche Behörden nur übergeben worden sind,

c) aus den Vorbehaltsklauseln des Deutschlandvertrages von 1956 und späteren Modifikationen dieses Vertrages,

insbesondere

durch die vom CIA überwachte Abhängigkeit des Staates Bundesrepublik von den USA - ohne deren Kolonie im völkerrechtlichen Sinne zu sein -

über keine nationale Souveränität im Verhältnis zu den USA verfügt;

5.) daß sie deshalb gezwungen ist und wird, die Militärdoktrin einer Besatzungsmacht, der US-Armee zu akzeptieren, deren strategische Prämisse die totale Vernichtung ihres Volkes und die nukleare Verwüstung ihres Territoriums durch das bei den Basen der US-Besatzungsarmee auf ihrem Boden dislozierte Kernwaffenpotential bedeutet.

Ich beantrage des weiteren, zu den genannten Beweisthemen als Gutachter zu laden und zu vernehmen:

- 1.) den Wissenschaftler David Horowitz, Washington DC, USA
- 2.) den wissenschaftlichen Mitarbeiter am internationalen Friedensforschungsinstitut SIPKI, Stockholm, Schweden, Herrn Galtung,
- 3.) den wissenschaftlichen Mitarbeiter am Institut für Friedensforschung Frankfurt am Main, Herrn Senghaas.

I.

Insbesondere wird die beantragte Beweiserhebung ergeben:

A.

- 1.) daß das IG-Farben-Haus in Frankfurt am Main das Nervenzentrum für die US-Aktivitäten im nahen und mittleren Osten ist und während des Indochinakrieges auch teilweise für den fernen Osten war;
- 2.) daß vom IG-Farben-Haus in Frankfurt am Main die Operationen im Rahmen sogenannter provokativer Aktionsprogramme gesteuert und kontrolliert wurden - von den U 2-Flügen über Osteuropa und der UdSSR in den 50er Jahren bis hin zum "Zwischenfall" von Tonking, mit dem die USA das Bombardement Nordvietnams legitimieren wollte;
- 3.) daß im IG-Farben-Haus in Frankfurt am Main die gesamte strategische und taktische Versorgung für die NATO und die weltweiten Aktivitäten der USA koordiniert wird;
- 4.) daß das IG-Farben-Haus in Frankfurt am Main der wichtigste Eckpfeiler des Teils des US-Nachrichtendienstnetzes ist, dessen Aufgabe in der Nachrichtenbeschaffung vermittels hochentwickelter Radiotechnologien sowie in der funktchnischen Leitung und Kontrolle Nachrichtendienstlicher und militärischer Operationen der USA und NATO in der Welt besteht;

5.) daß das IG-Farben-Haus in Frankfurt am Main vor und während des Indochinakrieges Hauptquartier der National Security Agency der USA war;

6.) daß es Aufgabe der NSA mit Zentrale im IG-Farben-Haus in Frankfurt war, den gesamten internationalen diplomatischen, militärischen, kommerziellen, und zivilen Funkverkehr weltweit vollständig zu kontrollieren, um auf diese Weise Nachrichten zu beschaffen, zu entschlüsseln und auszuwerten;

7.) daß das Hauptquartier der NSA im IG-Farben-Haus in Frankfurt in jeder größeren Stadt Europas Stationen unterhält und mit einer Kette von Spionagestationen in der BRD verbunden ist, deren Hauptaufgabe seit den 50er Jahren in der Kontrolle und in der punktuellen Störung des gesamten diplomatischen, militärischen, kommerziellen und zivilen Funkverkehrs in Osteuropa und der UdSSR bis zum Ural besteht;

8.) daß während des gesamten Indochinakrieges für die NSA absolute Priorität in der Aufgabe bestand, durch das Auffangen und rasche Entschlüsseln von Funksprüchen zwischen befreundeten Regierungen und ihren diplomatischen Vertretungen die internationalen Reaktionen auf die einzelnen Phasen der US-Aggression und in diesem Kontext geplante Friedensinitiativen ausländischer Regierungen, wie z.B. der schwedischen Regierung, vor ihrer Realisierung zu erkennen, um ihnen durch Druck auf die entsprechende Regierung oder die Beeinflussung der öffentlichen Meinung massiv entgegenzuwirken;

9.) daß die militärischen Geheimdienste der USA - das Counter Intelligence Corps der Armee (CIC), der Marine-Nachrichtendienst und der Air-Force-Nachrichtendienst - auf dem Territorium der BRD seit den späten 40er Jahren zivil getarnte sogenannte Verhörzentren unterhielten, in denen sogenannte subversive Elemente, insbesondere aus Kreisen russischer Emigranten, der Isolationsfolter und anderen Arten der Folter unterworfen und teilweise liquidiert wurden, daß diese Geheimgefängnisse Vorbild für die später von den US-Nachrichtendiensten in Südvietnam errichteten sogenannten Provinzverhörzentren waren;

10.) daß die NSA im IG-Farbenhaus in Frankfurt während der Pariser Friedensverhandlungen die Kommunikationskontakte zwischen den Delegationen der Demokratischen Republik Vietnam, der Nationalen Befreiungsfront Südvietnams und Hanoi zu kontrollieren hatte, um die Regierung der USA durch genaue Kenntnis der internen Diskussionen und der militärischen Lage des Vietkong in die Lage zu versetzen, die Friedensverhandlungen herauszuzögern und doch noch einen militärischen Sieg zu erringen;

11.) daß die genannten militärischen Nachrichtendienste in den späten 40er und 50er Jahren auf dem Territorium der BRD unter dem Codenamen Ohio die Liquidierungskampagne zweier russischer Emigrantenorganisationen unter ihren Landsleuten finanziert, überwacht und die Beseitigung von Leichen übernommen hatte;

12.) daß diese gegen vermeindliche Ostagenten unter den Emigranten gerichtete Operation Vorbild für die 1968 von der CIA in Südvietnam eingeleiteten Operation "Phoenix" war, die das Ziel hatte, die Unterstützung des Vietkong durch die Zivilbevölkerung aufzurollen und bei der ca. 20 000 Vietnamesen ermordet wurden.

B.

Des weiteren wird die beantragte Beweiserhebung ergeben:

- 1.) daß die Aufgabe der CIA im wesentlichen nicht darin besteht, geheime Informationen zu sammeln; daß die CIA vielmehr mit nachrichtendienstlichen Mitteln in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten interveniert, um die Durchsetzung der Ziele der US-Machtpolitik abzusichern;
 - 2.) daß die CIA in der BRD die größte Niederlassung außerhalb der USA unterhält;
 - 3.) daß diese massive Präsenz der CIA parallel zu der offenen massiven militärischen Präsenz von US-Truppen auf dem Territorium der BRD nicht von einer Strategie der Aufklärung, Abschreckung und Abwehr angeblicher Aggressionspläne der Warschauer-Pakt-Staaten bestimmt ist;
- daß die entsprechende Beeinflussung der Öffentlichkeit lediglich dem Zweck dient, die Durchführung der US-Macht-

politik mit dem Ziel der Expandierung ihres Einflusses insbesondere in der dritten Welt vom Territorium der BRD aus zu verschleiern;

4.) daß die massive Präsenz der CIA in der BRD in Wahrheit folgenden zwei Zielen dient:

a) der Garantie der gegenwärtigen politischen Strukturen der BRD, um einen nicht an den Interessen der US-Politik orientierten bzw. diesen antagonistisch gegenüberstehenden politischen Kurswechsel von vorn herein auszuschließen, mit dem Ziel

b) der Sicherung des strategischen Nutzens des Territoriums der BRD als Basis für offene oder verdeckte Operationen der USA gegen fremde Staaten (sowohl der Warschauer-Pakt-Staaten als auch der dritten Welt);

5.) daß ein grundlegender Unterschied zwischen der CIA-Präsenz in der BRD und in den anderen Staaten besteht;

daß nämlich in anderen Staaten und zwar auch denen, die der NATO angehören, die CIA zur Entfaltung ihrer Tätigkeit existente, eigenständige, politische Strukturen dieser Länder, d.h. zum Beispiel Parteien, Gewerkschaften usw., durchdringen muß, während die politische, ökonomische und gesellschaftliche Struktur der BRD als Projekt des US-Imperialismus nach 1945 von diesem errichtet wurde, nachdem die zentralen Instanzen dieser Politik bereits vor Kriegsende den Plan gefaßt hatten, nach Zerschlagung des Deutschen Reiches einen scheinbar souveränen Staat als Statthalter ihrer politischen, ökonomischen Interessen nach ihren Bedingungen und unter ihrer Kontrolle entstehen zu lassen;

daß die CIA daher in der BRD nicht wie in anderen Staaten ein infiltrierender, durch nachrichtendienstliche Manipulationen Politik bis zu einem bestimmten Grad beeinflussender Geheimdienst, sondern vielmehr eine Art kontrollierende Geheimpolizei des die entscheidenden Institutionen der BRD beherrschenden US-Imperialismus ist.

II.

Die hier beantragte Beweiserhebung wird zu folgender, prozeßrechtlich relevanter Folgerung führen:

1.) Daraus, daß die CIA verdeckte Operationen vom Territorium der BRD gegen fremde Staaten durchführte und

2.) daraus, daß die CIA und andere US-Nachrichtendienste offene und verdeckte militärische Operationen der USA gegen andere Staaten von ihren Basen auf dem Territorium der BRD absichern und unterstützen und dies während des Indochinakrieges gemacht haben und

3.) daraus, daß die politisch Verantwortlichen der BRD diese Aktivitäten kannten, duldeten und unterstützten und

4.) daraus, daß die CIA, um die in ziff. 1 - 3 genannten Aktivitäten zu gewährleisten, den politischen, ökonomischen und kulturellen Aufbau und die weitere Entwicklung der BRD als Statthalter der Interessen des US-Imperialismus gesteuert hat und bis heute kontrolliert und steuert, ergibt sich,

daß die BRD während des Indochinakrieges aufgrund ihrer historisch durchgängigen Verwobenheit mit dem Aggressor USA zu keinem Zeitpunkt in der Lage oder willens war, gegen die Benutzung ihres Territoriums für permanente logistische Aktivitäten/Operationen durch den Aggressor einzuschreiten;

daß alle Versuche von Bürgern der BRD, die den völkerrechtswidrigen, verbrecherischen Charakter der US-Intervention in Indochina erkannt hatten, die politischen Instanzen bis hin zur Bundesregierung unter Einflußnahme auf den sogenannten politischen Willensbildungsprozeß dazu zu bewegen, gegen den auf dem Territorium der BRD tätigen Aggressor einzuschreiten, von vorn herein zum Scheitern verurteilt waren;

daß daher Gewalt gegen den auch vom Territorium der BRD aus operierenden Aggressor als ultima ratio nach den Normen des Völkerrechts zulässig war.

Dr. Axel Azzola
Professor für Öffentliches Recht

ich ergänze die Beweisanträge von Herrn Rechtsanwalt Schily wie folgt;

1. Es wird beantragt, die Professoren Dr. Walter Rudolph, zu laden bei der Universität Bochum, Dr. Meyer-Tasch, zu laden bei der Universität, München, Dr. Karl Josef Patsch, zu laden bei der Universität Bonn, Dr. Wolfgang Abendroth, zu laden bei der Universität Marburg, als sachverständige Völkerrechtler zu laden und zu vernehmen zum Beweis dafür, daß in den Jahren 1970 bis 1972 die Vereinigten Staaten von Nordamerika eine völkerrechtswidrige und grausame Aggression gegen das vietnamesische Volk verübt haben.

2. Es wird beantragt, den ehemaligen Bundeskanzler Brandt und den ehemaligen Verteidigungsminister Schmidt zu laden zum Beweis dafür, daß die BRD durch Handlungen und Unterlassungen direkt und indirekt an der völkerrechtswidrigen Aggression in Vietnam beteiligt war, indem sie u.a. ihr Territorium zu logistischen Zwecken zur Verfügung stellte und finanzielle wie materielle Militärhilfe geleistet hat. Die Zeugen werden aussagen, daß auf dem Territorium der BRD nach Weisung der USA

- a) US-amerikanische Soldaten auf ihren Einsatz in Vietnam vorbereitet wurden einschließlich der Ausbildung in Methoden des Counter-Guerilla-Kampfes,
- b) Nachschubmaßnahmen geplant und durchgeführt wurden einschließlich des Umschlages von Truppen,
- c) die Planung, Vorbereitung und Steuerung kriegerischer Operationen durchgeführt wurde.

Die Zeugen werden die passive und aktive Hilfe bestätigen, die diesen Maßnahmen durch die BRD-Regierung zuteil wurde, und zwar gerade in ein er Zeit, in der die Kritik anderer westlicher Völker und Regierungen an den militärischen Operationen der USA in Vietnam unübersehbar wurde. Zugleich wird dadurch die Abhängigkeit der Regierung der BRD von Maßnahmen und Entscheidungen der Regierung der USA, d.h. die mangelnde

Souveränität der BRD unter Beweis gestellt.

Mit den Anträgen wird desweiteren unter Beweis gestellt, daß die Tathandlungen, auf die sich die Anklageschrift bezieht, Maßnahmen der Verteidigung waren, erforderlich, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff der US-Armee auf das vietnamesische Volk durch Angriffe auf Stützpunkte dieser Armee auf dem Territorium der BRD abzuwenden.

Es sollen hier nicht die Stadien der Eskalation von Aggression und Gewalt des Us-amerikanischen Vorgehens in Vietnam nachgezeichnet werden, ein Hinweis auf die Situation in Vietnam zu Beginn des Jahres 1972 mag an dieser Stelle in Ergänzung des schon von Rechtsanwalt Schily Vorgetragenen genügen:

aufgrund der Verankerung der FNL im vietnamesischen Volk war ein Erfolg der amerikanischen Aggression immer unwahrscheinlicher geworden, doch hinderte das die Einsatzstäbe der US-Armee nicht, im Rahmen der "Vietnamesierung des Krieges" immer brutaler und in offener Weise völkerrechtswidrig vorzugehen:

1. Große Teile des Landes wurden zur "Fire-Free-Zone", in denen jedes Leben vernichtet werden sollte.
2. Die perfektionierten Waffen der US-Armee waren an Grausamkeit kaum zu überbieten: so wurden z.B. gegen die Zivilbevölkerung Splitterbomben eingesetzt, deren Splitter aus Plastikteilen bestanden, damit diese einer Röntgenuntersuchung verborgen blieben.
3. Es wurden systematisch Herbizide zur Entlaubung des Dschungels eingesetzt, mit schwerwiegenden Folgen für die Wasserwirtschaft des Landes und die Gesundheit der Bevölkerung, abgesehen von anderen volkswirtschaftlichen Folgen.
4. Es begann die Bombardierung der Deiche in Nordvietnam, weshalb in der ganzen Welt der Vorwurf des Völkermordes gegen die USA erhoben wurde. Vom 16. April 1972 bis zum 31. Juni 1972 war das Gesamtsystem der Wasserbauten Nord-Vietnams das Ziel von mehr als 150 Angriffen. Das Deich-

system wurde an 96 verschiedenen Stellen schwer getroffen. Die Deiche wurden schwerpunktmäßig in den am dichtesten besiedelten Landesteilen zerstört.

Da zu keinem Zeitpunkt ein Zweifel daran bestand bzw. bestehen konnte, wogegen sich der Kampf der RAF richtete, war es gemäß § 160 abs. 2 StPO die Rechtspflicht der Strafverfolgungsbehörde, eine Ermittlung zu betreiben, die diesen Umständen Rechnung trug.

Ein solches Vorgehen hätte freilich zur Folge gehabt, daß dem strategischen Ziel, auf das die Bundesanwaltschaft und das BKA verpflichtet war, von vornherein der Boden entzogen gewesen wäre: die Vernichtung der RAF durch ihre Kriminalisierung, festgemacht an den §§ 129, und 211 StGB, zu betreiben.

Strategische Aufgabe der Bundesanwaltschaft ist es, eine der Gewaltenteilung und ihren Legitimitätsstrukturen entsprechende Transformation von Counter-Insurgency aus administrativ-exekutivem in richterlich-gerichtsförmiges Vorgehen vorzunehmen, ohne daß bei Beibehaltung der exekutivischen Zielsetzung - militärische Vernichtung - ein Legitimationsdefizit für richterlich-gerichtsförmiges Handeln zutage tritt. Dieser Widerspruch ist freilich unaufhebbar.

Obwohl klar war, daß RAF eine Antwort auf Vietnam war, oder: gerade weil das klar war, wurde bis zum heutigen Tage von allen mit der Strafverfolgung und dem Strafverfahren befaßten Organen alles unternommen, um dem Verfahren diesen Mittelpunkt zu rauben, um das Verfahren durch die Anordnung von Nebenkriegsschauplätzen zu dem gewünschten Ziele gelangen zu lassen. Die Beweisangebote sind also geeignet, nicht nur etwas beiläufig unterlassenes nachzuholen, sondern dieses Verfahren auf seinen zentralen Gegenstand zu bringen, nämlich auf die Frage, ob derjenige, der sich dem Kampf gegen die Mörder von Vietnam gestellt hat, und der diesem Kampf mit vergleichsweise bescheidenen Mitteln aufzunehmen bereit war, vor geltendem Recht als mordendes Mitglied einer kriminellen

Bande anzusehen ist.

Selbst wenn das Vorliegen einer dem § 32 - 35 StGB genannten Rechtfertigungs- bzw. Ausschließungsgründe negiert würde, sind die Beweisanträge geeignet darzutun, daß es für eine Anklage gemäß §§ 129, 211 StGB von vornherein an der Erfüllung von Tatbestandsmerkmalen fehlt:

1. Die Beweisanträge sind nämlich auch insoweit relevant, als an ihnen deutlich wird, daß keiner der Angeklagten an der Gründung einer Vereinigung beteiligt war, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet war, Straftaten zu begehen. Bewiesen werden soll, daß die Tathandlungen, auf die sich der Beweisantrag bezieht, von wem auch immer sie begangen wurden, einem an den §§ 32 ff. StGB orientierten Rechtsbewußtsein entstammen. Wurde eine Vereinigung gegründet, so nicht zu dem Zwecke, Straftaten zu begehen. Wurden Straftaten begangen, so als ultima ratio im Hinblick auf den Schutz höchster Rechtsgüter. Dies war zugleich der Zweck, zu dem die Vereinigung gegründet wurde. Wenn in diesem Zusammenhang eine kriminelle Vereinigung im Spiele war, dann der CIA, gegen den sich das Handeln der RAF unmittelbar richtete.

2. Eine Anklage nach § 211 StGB wäre nicht in Betracht gekommen, weil bei dieser Betrachtungsweise des relevanten Sachverhalts die subjektiven Tatbestandsmerkmale des § 211 StGB als nicht erfüllt anzusehen sind und auch im Hinblick auf die objektiven Tatbestandsmerkmale der gleichen Vorschrift - wenn auch entgegen der bisher herrschenden Ansicht - sich vernünftigerweise die Annahme durchsetzen müßte, daß erst in der konkreten Beurteilung der Gegner, ihres Gesamtverhaltens und der dem Gegner zu Gebote stehenden Machtmittel entscheidbar ist, ob eine konkrete Tathandlung zu werten ist als heimtückisch oder mit einem grausamen oder gemeingefährlichen Mittel begangen, zumal schon jetzt eine in der Literatur bedeuten-

de Meinung annimmt, daß es in bezug auf die Subsumtion einer Tat unter § 211 StGB darauf ankommt, eine Gesamtwürdigung des Tathergangs vorzunehmen.

Mit den gestellten Anträgen werden die historischen Dimensionen markiert, um die es in diesem Verfahren geht und mit denen dieses Verfahren in die Geschichte eingehen wird, während die Geschichte schon heute über diejenigen hinweggegangen ist, die die Aggression in Vietnam verübt haben.

Beweisantrag RA Azzola

in der Str.S. ./ . Baader u.a.

- Az.: 2 StE 1/75 -

Erklärung gemäß § 257 Abs. 2

Aus der Erklärung der Angeklagten zur Sache ergibt sich, daß, selbst wenn man die Anklageschrift als bewiesen unterstellte, die Angeklagten freigesprochen werden müßten, weil die in der Anklageschrift bezeichneten Taten im Kriege nicht strafbare Handlungen sind.

I. Die Angeklagten befanden sich im Kriegszustand.

1. Bezeichnung der Gegner:

- a) Der Imperialismus des internationalen Kapitals und seine Agenten.
- b) Die den proletarischen Internationalismus praktizierenden Befreiungsbewegungen. Diese Befreiungsbewegungen sind sozialrevolutionär, anti-imperialistisch und, da sie anti-kolonialistisch bzw. anti-hegemonistisch sind, national.

2. Der Konflikt ist international, denn das Kapital ist international organisiert und das Proletariat organisiert sich zu einem gemeinsamen, d.h. internationalen Widerstand.

3. Unbeschadet seiner Internationalität wird dieser kriegerische Konflikt an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten mit den unterschiedlichsten Mitteln ausgekämpft, nämlich sowohl mit klassischen Mitteln kriegerischer Auseinandersetzung als auch mit modernen Mitteln, die neuerdings rechtliche Anerkennung erfahren haben, wie z.B. der Partisanenkrieg, als auch mit so neuen Mitteln wie die Stadtguerilla (letztere regelmäßig in den Metropolen kämpfend, d.h. in den Basis-Machtzentralen des internationalen Kapitals), so daß deren rechtliche Anerkennung

- a) wegen der grundsätzlichen zeitlichen Abfolge

- zwischen Faktizität und Verrechtlichung,
 b) wegen der fortbestehenden Stärke des Kapitals in den Metropolen (das sich selbstverständlich einer Verrechtlichung dieses Widerstandes mit allen Mitteln entgegenstellt) noch nicht durchgesetzt werden konnte.

II. "Krieg" als rechtliche Kategorie

Der Krieg ist keine absolute, von gesellschaftlichen Verhältnissen unabhängige, geschichtslose Kategorie. Dies gilt selbstverständlich auch für die Kategorie des Krieges, als der das Kriegsrecht des bürgerlichen Zeitalters konstituierenden Kategorie.

Die bürgerliche Kategorie des Krieges war selbst von der feudalstaatlichen der Söldnerheere grundlegend verschieden, nämlich als bürgerlicher Volkskrieg, wie ihn beispielhaft und erfolgreich die Französische Revolution als "levé en masse" hervorgebracht hat in ihrer Auseinandersetzung mit den Truppen der reaktionären europäischen Interventionsmächte. Rechtliche Konsequenzen aus dieser veränderten Lage wurden erst Jahrzehnte später, ja zum Teil erst über ein Jahrhundert später, gezogen, nämlich in der Ersten Genfer Konvention bzw. in der Ersten Haager Landkriegsordnung. Dabei entsprach die Verknüpfung der Kategorie des Krieges mit der Kategorie der Nation zum Zwecke der Bestimmung der legitimerweise kriegführenden Partei der Tatsache, daß sich das Bürgertum in der Nation politisch konstituierte, wie sich in der Französischen Revolution das "parliament" zur "assemblée nationale" erklärte. Daneben hat es im bürgerlichen Zeitalter zwar auch die Kategorie des Bürgerkrieges gegeben, diese war aber gerade nicht sozial bestimmt und so mit historischem Inhalt gefüllt, sie war dementsprechend nicht verrechtlicht und mit bürgerlichen Kategorien auch noch nicht verrechtlichungsfähig, so daß ihre Bestimmtheit noch erst gewonnen werden muß, bzw. als anti-bürgerliche Kategorie in der Kategorie des Klassenkrieges tendenziell bereits gewonnen ist.

III. Die Veränderung der rechtlichen Kategorie des Krieges

Damit sind die kriegführenden Parteien nicht mehr im Horizont der Kriegführung durch Nationen bestimmt, sondern tendenziell weltweit, nämlich, wo immer sich diese Klassen auseinandersetzen. Inhaltlich bedeutet diese Neubestimmung die Einbeziehung aller Formen, die diese Auseinandersetzungen annehmen können. Dies entspricht der nicht in nationalen Grenzen beschränkten Konstitution der am Kampf beteiligten Klassen, ihrer weltweiten Existenz. Demgegenüber haben die veränderten gesellschaftlichen Machtverhältnisse schon jetzt für die nationalen Befreiungsbewegungen, d.h. für die anti-imperialistischen und anti-hegemonialen Kämpfe an der Peripherie jedenfalls zu einer tendenziellen Verrechtlichung geführt und auch zu politischer Anerkennung, was bewiesen wird sowohl durch die Neubestimmung des Kombattanten in den Genfer Konventionen als auch (indirekt) durch die Terrorismus-Diskussion in der UN-Vollversammlung 1972 bis hin zu der Verleihung des UN-Mitgliederstatus an die PLO (mit Ausnahme des Stimmrechts) aus Anlaß der jüngsten Nahost-Debatten des UN-Sicherheitsrates. Diese rechtliche Anerkennung geschah freilich mit allen Brüchen, ja inneren Widersprüchen, die eine solche Inkorporation revolutionärer Postulate in herrschendes Recht nach sich ziehen muß, etwa hinsichtlich der Frage der Neubestimmung des Völkerrechtssubjekts und der hieran zu knüpfenden Rechtsfolgen. In den vergangenen Jahrzehnten ist es den Völkern der Dritten Welt durch ihren weltweit gestiegenen Einfluß gelungen, die Anwendung des Kriegs- und Völkerrechts in Konflikten zwischen der Kolonialmacht und der sich gewaltsam befreienden Kolonie schrittweise durchzusetzen, d.h. der sich befreienden Kolonie, der Befreiungsbewegung und ihrem Kampf einen rechtlichen Status zuzuerkennen, vergleichbar demjenigen der internationalen Konflikte, mit allen Privilegien, die hieran für die Freiheitskämpfer, insbesondere bei ihrer Gefangennahme, geknüpft sind. Vor allem sind sie als Kriegsgefangene zu behandeln und nicht als kriminelle Häftlinge.

In Deutschland wurden ähnliche Probleme diskutiert, als sich in Südtirol die dort lebende deutsche nationale Minderheit (freilich keineswegs in einem sozial revolutionären Konflikt) gewaltsam der Romanisierung und Inkorporation in das italienische Staatswesen widersetzte.

Ebensowehr, wie im großen Südtirol-Prozeß die italienische Regierung den mehr als 40 Angeklagten gemeine Kriminalität, nämlich Mord und Mordversuch vorzuwerfen und nachzuweisen bemüht war, hat es insbesondere in Österreich aber auch in der BRD selbst überwiegend Stimmen gegeben, die gerade dies entschieden zurückwiesen.

Daß sich ein Kampf, wie er in Belgien zwischen Wallonen und Flamen stattgefunden hat, nicht einmal vom bürgerlichen Standpunkt aus als kriminell kennzeichnen läßt, liegt schon daran, daß es sich keine Regierung leisten kann, die Hälfte des Volkes zu Kriminellen bzw. deren Sympathisanten zu erklären.

Sogar die Schweiz (gewiß nicht tendenziell fortschrittlich) hat - wenn auch spät, so doch - dem bürgerlichen Teil der jurassischen Befreiungsbewegung nicht oder doch nur sehr bedingt die stumpfe Waffe des Strafrechts oder der offenen militärischen Repression entgegengestellt, sondern die politische Lösung des Konflikts gesucht, die, weil es sich um eine prinzipiell bürgerliche Protestbewegung handelt, auch prinzipiell im Bereich der Möglichkeiten des bürgerlichen Staates lag.

Nicht anders ist das Verhalten der britischen Kolonialisten in Irland zu verstehen: Der Versuch, die IRA zu kriminalisieren, wurde schon bald aufgegeben und durch eine Doppelstrategie ersetzt, nämlich einerseits mit Hilfe von Vermittlungsangeboten einen Teil der IRA zu einer Kooperation im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft und seines Staates zu gewinnen, um zugleich gegen den nicht befriedbaren Teil um so härter militärisch zu intervenieren, wobei durch die kleinbürgerlich-nationale Gruppierung innerhalb der IRA die Verhältnisse nur des-

halb verkompliziert werden, weil deren Petita, obwohl sie grundsätzlich im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft und ihres Staates gelöst werden könnten, aufgrund der Siedlungsstruktur, aber auch ihres Sachzusammenhanges sich einer gesonderten Lösung entziehen. Es ist gewiß kein Akt kriminalistischer Faulheit, wenn die gefangenen Mitglieder der IRA in kriegsgefangenenähnlicher Weise interniert werden, auch ohne daß die britische Regierung der IRA einen Rechtsstatus im völkerrechtlichen Sinne formell zuerkannt hatte.

Unter dem Gesichtspunkt rechtlicher Würdigung ist dieses Verhalten der britischen Regierung dahin zu deuten, daß darin konkludent zum Ausdruck kommt, daß die britische Regierung selbst davon ausgeht, daß sie sich mit der IRA im Kriegszustand befindet. Nichts anderes ergeben jene Vereinbarungen, die aus verschiedenen Anlässen getroffen wurden und die ausdrücklich immer wieder als "Waffenstillstand" bezeichnet wurden.

Ergänzung 1:

Zusammenfassend ist also festzustellen:

Bestimmend für kriegerische Konflikte dieses neuen Typs ist, daß Inhalt der kriegerischen Auseinandersetzungen heute einmal das Streben der unterdrückten Völker ist, sich zu befreien und unabhängige nationale Staaten zu gründen.

Damit sind diese Kämpfe aber gleichzeitig internationalistisch, da sie das imperialistische Weltsystem schwächen, das gerade das Streben der Staaten der Dritten Welt nach Unabhängigkeit zu negieren versucht (vgl. die Stellungnahme Schlesingers zur Interventionsmöglichkeit in die arabischen Staaten anläßlich der Ölkrise).

Zum anderen haben kriegerische Auseinandersetzungen heute zum Inhalt den vom Klassenkampf zum Klassenkrieg gesteigerten inneren Widerspruch in den imperialistischen Zentren.

Dieser Krieg hat ebenfalls, obwohl auch er international begrenzten Formen geführt wird, einen internationalistischen

Inhalt, da die Ziele dieses Klassenkrieges direkt die weltweite imperialistische Herrschaft treffen. Auch in den Stellungnahmen der Führer nationaler Befreiungsbewegungen der Dritten Welt - sämtliche zetzige oder ehemalige Regierungschefs - wird dies deutlich:

Mao Tse Tung: "... Der Leninismus lehrt, daß die Weltrevolution nur dann siegen kann, wenn das Proletariat der kapitalistischen Länder den Befreiungskampf der Völker der kolonialen und halbkolonialen Länder und das Proletariat der Kolonien und Halbkolonien den Befreiungskampf des Proletariats der kapitalistischen Länder unterstützt". (Mao Tse Tung in: "Dem Gedenken Bethunes", 21. 12. 1939)

Ho Tsch Minh: "... In dem Wunsch, die Unabhängigkeit, Freiheit und Einheit des Vaterlandes zu sichern und in Frieden und Freundschaft mit allen Völkern der Welt - auch dem amerikanischen Volk - zusammenzuleben, ist das ganze vietnamesische Volk entschlossen, geeint und eines festen Willens die imperialistischen US-Aggressoren zu bekämpfen. Wir erfreuen uns der Unterstützung von Brüdern und Freunden auf allen fünf Kontinenten. Wir werden siegen und damit auch Sie! Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung des vietnamesischen Volkes". (Ho Tsch Minh: "Neujahrsbotschaft an die amerikanischen Friedenskämpfer", Hanoi, 1. 1. 1968, Vietnam Courier.)

Khieu Samphan: ... "In politischer und moralischer Hinsicht und in den verschiedensten Formen (offizielle Erklärungen, Massenversammlungen etc.) alles zu tun, um den gerechten Kampf der Nation und des Volkes von Kambodscha um sein nationales Heil zu unterstützen, um der Aggression der US-Imperialisten und ihren Bombardements, gegen Kambodscha entgegenzutreten und um die Einstellung dieser Bombardements gegen Kambodscha und den Abzug aller US- und Marionettentruppen aus Kambodscha zu fordern". ... "Schließlich wiederholen wir unseren aufrichtigen Dank an die Völker von Vietnam, Laos, China, Korea, Albanien,

an das amerikanische Volk und seine friedliebenden Persönlichkeiten und an alle Völker der ganzen Welt, die unserem gerechten Kampf ihre Hilfe angedeihen lassen." (Khieu Samphan: "Kambodscha - Der Sieg des Volkes ist gewiß", Liga gegen den Imperialismus, Köln 1973.)

Amilcar Cabral:... "Um zum Ende zu kommen, möchte ich eine letzte Bemerkung über die Solidarität zwischen der internationalen Arbeiterbewegung und unserer nationalen Befreiungskampfe machen. Es gibt zwei Alternativen: Entweder gibt man zu, daß es einen Kampf gegen den Imperialismus gibt, der jeden etwas angeht, oder man leugnet das. Wenn es einen Imperialismus gibt - und das ist offensichtlich - und dieser versucht, sowohl die Arbeiterklassen in allen modernen Ländern zu beherrschen, als auch die nationalen Befreiungsbewegungen in allen unterentwickelten Ländern zu unterdrücken, dann gibt es nur einen Feind, gegen den wir kämpfen müssen. Wenn wir den Kampf gemeinsam führen, ist der wesentliche Aspekt unserer Solidarität eindeutig: man muß kämpfen. Ich glaube nicht, daß man darüber viele Worte verlieren muß. Wir kämpfen in Guinea mit dem Gewehr in der Hand. Sie müssen in Ihren Ländern ebenfalls kämpfen... Sie müssen die beste Form und die besten Mittel des Kampfes gegen unseren gemeinsamen Feind finden: das ist die beste Art der Solidarität". (Amilcar Cabral: aus einer Rede Cabrals, gehalten im Mai 1964 in Treviglio/Milano anlässlich eines Seminars des lettes Frantz Fanon, abgedruckt in: A. Cabral, Die Revolution der Verdammten, Rotbuch 113.)

Diesem neuen Inhalt kriegerischer Konflikte muß auch eine brauchbare Definition dessen, was völkerrechtlich als Krieg zu betrachten ist, Rechnung tragen. Auf das hergebrachte formale Kriterium, daß Nationalstaaten die Konfliktpartner sein müssen, kann es nicht mehr ankommen.

Vielmehr ist entscheidend, daß jede kriegerische Auseinandersetzung auch völkerrechtlich als Krieg zu bezeichnen ist, die sich in das Koordinatensystem der weltweit sich antagonistisch entgegensetzenden Kräfte von imperialisti-

soher Unterdrückung auf der einen Seite, dem Streben nach nationaler Befreiung, staatlicher Unabhängigkeit und revolutionärer Emanzipation der Völker auf der anderen Seite einfügt.

In der Terrorismus-Debatte des UN wurde deutlich, daß auch die negative Abgrenzung des kriegerischen Konflikts durch die Bestimmung dessen, was Terror ist, ohne genau diese inhaltlichen Kriterien nicht möglich ist.

Ein allein formale Kriterien verwendender Versuch der Definition diene offensichtlich den Interessen der selbst Terror ausübenden Staaten: so vertraten vor allem die Vertreter Brasiliens, Süd-Afrikas und Israels, die These, Terror sei Terror, jede darüber hinaus gehende Bestimmung sei von Übel.

Im Gegensatz dazu stand die ganz überwiegende Zahl der in der UN vertretenen Staaten, die auch die Ursachen und Gründe gewaltsam ausgetragener Konflikte unter Hintanstellung formaler Kriterien in die Definition des Terrors aufnehmen wollten.

IV: Der Krieg der Stadtguerilla

Merkmale des Krieges bzw. der kriegführenden Parteien sind danach heute - neben den und anders als die klassischen Merkmale - insbesondere die vom Klassenkampf zum Klassenkrieg gesteigerte Auseinandersetzung, sowohl der unterdrückten Völker und ihrer Protagonisten, aber auch deren Verbündeter in den Metropolen als Protagonisten des Weltproletariats, als die Protagonisten der nur im Weltmaßstab als politischer Klasse konstituierbaren Klasse der Ausgebeuteten, Elenden und Entrechteten. Dies gerade dort und insoweit, wo dieser Kampf nicht aus einer Position von Arbeiter-Aristokratie zugunsten der Erzielung partieller Erfolge insbesondere auf der Konsumebene im Rahmen nationaler Grenzen geführt wird, sondern wo Inhalt und Ziel des Kampfes in totaler Negation der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Integrationsstrategien bewußt und

ausschließlich zugunsten des Citoyen-Proletaire und damit zugunsten des ersten Weltbürgers geführt wird, selbst wenn dies zeitweilig im Widerspruch zu stehen scheint mit den Bedürfnissen und Interessen eines nationalen Proletariats, dieser Kampf also auch nur bedingt von diesem akzeptiert und in dieses integriert wird: Dann liegt die Massenbasis dieses Kampfes und dann liegen seine befreiten Gebiete eben nicht in den Grenzen eines bestimmten Nationalstaates, sondern dort, wo die Gewalt der Völker der Gewalt der imperialistischen Staaten schon entscheidende Niederlagen zufügen konnte, neuestens in Vietnam, Kambodscha, Laos, auch in Guinea-Bissao, im Mosambik, Sao Tomé und Príncipe.

Diejenigen, die in den Metropolen den Klassenkrieg führen, fallen also unter den Schutz der Genfer Konvention, weil sie Verbündete von nationalen Befreiungsbewegungen sind, für die wiederum die Regeln der internationalen bewaffneten Konflikte angewendet werden sollen. Die Vorschläge des internationalen Roten Kreuzes sehen eine Regelung vor, wonach solche bewaffneten Auseinandersetzungen wie internationale Konflikte behandelt werden sollen, "in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung und gegen rassistische Regimes kämpfen..."

Die RAF als Subjekt der Kriegsführung

Die Gefangenen befanden sich nach ihrer eigenen Erklärung im Kriegszustand mit den imperialistischen Kräften des Kapitals auf dem Boden der BRD als Verbündete solcher Befreiungsbewegungen, insbesondere der FNL (nationalen Befreiungsbewegung) Vietnams, der Neo Lao Haksat (nationalen Befreiungsbewegung) in Laos, der FUNK (nationalen Einheitsfront) Kambodschas, der Prelimo (der Bewegung zur Befreiung Mosambiks), der PAIGC (Befreiungsbewegung) in Guinea-Bissao, der PLO und der IRA.

Darum würden sie auch von der Regierung der BRD und dem reaktionären Teil der Öffentlichkeit dieser Gesellschaft zu Staatsfeinden Nr. 1 erklärt und mit allen zur Verfügung

stehenden militärischen und quasi-militärischen Mitteln bekämpft. Dies nicht nur in Erklärungen, sondern auch im Verhalten einer riesigen Konterguerillaaufrüstung, einer quasi-kriegsrechtlichen Neufassung der Straßprozeßordnung bis hinein in das militärische Gepränge dieses Verfahrens im und um dieses Mehrzweckgebäude, das bestenfalls geeignet ist, mehrfach demselben Zweck zu dienen.

Die Totalität dieses Konfliktes ergibt sich aus seinem Inhalt: Als erste und bisher einzige Gruppe hat die RAF diejenige Verfassungsfrage von Grund auf wieder aufgerollt, von deren endgültiger Entscheidung jede Verfassung ausgeht, obwohl ersichtlich ist, und ersichtlich sein muß, daß dies nichts anderes sein kann als eine Fiktion: die Machtfrage. Dies freilich nicht im Gewande der Staatsgewalt, sondern an ihrer Wurzel, nämlich der Frage der Träger der sozialen Gewalt, die solange gestellt werden wird, solange Menschen über Menschen soziale Gewalt ausüben, solange also Menschen der Rechtfertigungsideologien bedürfen zum Zwecke der Legitimation der Ausübung solcher Herrschaft, während andere Menschen den Kampf aufnehmen gegen diese Legitimität und ihre Rechtfertigungsideologie auf der Ebene des Rechts: die Legalität.

Militärisch gesprochen handelt es sich um einen Krieg, juristisch um den fundamentalen Verfassungskonflikt schlechthin, der auf dem Boden einer bestehenden Verfassung sich der Integration versagt und darum total ist, unter dem Gesichtspunkt des Fortbestandes dieser Verfassung nicht lösbar, aber auch: militärisch nur scheinbar entscheidbar, wobei selbstverständlich der Versuch, diesen Konflikt mit Hilfe von Kriminalisierung zugunsten der bestehenden Herrschaftsverhältnisse zu entscheiden, nichts als die Zerstörung einzelner bewirken kann, weil auch dieser Versuch an den Ursachen des Konfliktes nichts zu ändern vermag.

In diesem Kontext, der jedenfalls primär ein verfassungsrechtlicher ist, haben sich die Gefangenen in ihrer Er-

klärung zur Sache nicht nur auf Widerstandsrecht berufen, sondern Widerstandsrecht selbst bestimmt. Danach ist Widerstandsrecht solange leere Hülse, als Widerstandsrecht nicht mit sozialem Inhalt gefüllt wird, d.h. auf soziale Bedingungen zurückgeführt wird. Widerstandsrecht ist also als herrschendes Recht notwendigerweise Phrase, deren Funktion es ist, Legitimationsdefizite der Ausübung von sozialer Herrschaft zu beheben. Herrschendes Widerstandsrecht ist immer Widerstandsrecht der Herrschenden, also auch: zugunsten bestehender Herrschaft. Widerstandsrecht ist aber hier gemeint, als die legitime Gegenstrategie der Unterdrückten gegen den Faschismus als institutionelle Strategie.

Das gleiche gilt grundsätzlich für rechtliche Kategorie der Notwehr: Auch auf sie haben sich die Gefangenen berufen, nicht im Sinne einer Notwehr zugunsten der Verteidigung bestehender Verhältnisse, sondern gerade zum Zwecke ihrer Beseitigung. Der Merex-Notstand ist nicht der Notstand der Unterdrückten, sondern der Notstand der Herrschenden, also: Notwehr ernstgenommen verlangt das Ernstnehmen der Konflikte, genauer: das Ernstnehmen derjenigen, die als Unterdrückte oder für Unterdrückte den Kampf aufnehmen.

V. Antrag auf Schließung der Beweisaufnahme

Es wäre Sache der Bundesanwaltschaft, darzulegen, daß die Gefangenen mit den ihnen zur Last gelegten Taten strafbare Handlungen im Sinne des Kriegsrechts begangen haben, denn nur diesem Kriegsrecht unterliegen die Handlungen der Angeklagten und nur nach diesem Kriegsrecht können sie beurteilt werden. Da sich weder aus der Anklageschrift noch aus dem bisherigen Verhalten der Bundesanwaltschaft ähnliches ergibt, ist zunächst davon auszugehen, daß auch die Bundesanwaltschaft erkannt hat, daß es an solchen strafbaren Handlungen im Sinne des Kriegsrechts mangelt. Da die angeklagten Kriegsgefangenen selbst dann freige-

sprochen werden müßten, wenn die ihnen zur Last gelegten Taten als bewiesen anzusehen wären, bedarf es keiner weiteren Beweisaufnahme, die insoweit nur einer Prozeßverschleppung dienen könnte.

Es wird daher beantragt, die ergangenen Beweisbeschlüsse, soweit die Beweisaufnahme noch nicht durchgeführt worden ist, als rechtlich irrelevant aufzuheben, die Beweisaufnahme abzuschließen und die Gefangenen unverzüglich in Kriegsgefangenschaft zu überführen. -

die gefangenen zu den beweisanträgen der verteidigung am 4.5. 1976 in stammheim :

jan: wir halten diese anträge für korrekt, aber natürlich fassen wir unsere politik nicht in völkerrechtlichen kategorien, sondern die politik der raf - bewaffnete proletarische politik - hat kriterien :

- die der revolutionären praxis, der bewaffneten aktion,
- die des ziels - seiner strategischen und taktischen bestimmung, und
- die der revolutionären moral : sie wird entwickelt im kampf um den begriff der dialektik, die zwischen subjektivität - dem existenziellen, und ihrer vermittlung im objektiven - der notwendigkeit als vehikel, in dem moment besteht und wirksam werden kann, in dem sie in eins gesetzt werden (was die funktion der politik ist, ihre dimension).

es ist ne banalität, zu sagen, dass justiz, der staatschutz, dieses gericht hier diese ebene - antiinstitutionelle politik - als ihren antagonismus nur fassen kann mit dem ziel der zerstörung revolutionärer politik in der vernichtung des revolutionärs.

(antiinstitutionelle politik ist ne pilotformel - es ist natürlich keine organisationsfeindliche bestimmung - auch wenn sie die anarchismus-denunziation sofort an den hals kriegt - eben weil die dimension und totalität institutioneller politik vollkommen anders begriffen wird als vor dem zweiten weltkrieg).

was hier im absurden versuch, revolutionäre politik zu verurteilen nur rauskommen kann, ist ein system von lügen, falschen aussagen, manipulierten zeugen, beweisfälschungen und - unterdrückung, aktenmanipulation, von der polizei geschmierten zeugen und in diesem infamsten dreh, den buback und prinzing mit hoff im auge hatten, mit seiner total vom staatschutz formulierten aussage, in die gezielt eine belastungskonstruktion gegen andreas hineingefälscht wurde.

den kontrast dazu entwickeln die fakten und statistiken, die die verteidigung heute nochmal gebracht hat und sie kontrastieren auch mit wunders suggestiver geste auf prinzings asservatenkramladen : 'diese mordwerkzeuge' - worüber wir allerdings nur lachen können. es gibt keine tatzeugen, die gutachten sind vom bka gefälscht, fingerabdrücke z.b. werden auf irgendwelchen flaschen in wohnungen getragen, damit prinzing beweisen kann, daß wir in diesen wohnungen waren, zum gleichen zweck werden schreibmaschinen, auf denen erklärungen geschrieben worden sein sollen, zwischen den wohnungen hin- und hergetragen, erzählen sogenannte zeugen ihre erlebnisse aus der fahndungshetze des fernsehens usw.usw. - geschenkt.

infam ist nicht der verurteilungszwang, der in dem ganzen schmieren-theater sichtbar wird; infam ist die dreistigkeit der methode, die der staatschutz, das gericht usw. benutzen, um zur kaschierung ihrer beweisnot die hier für jeden sichtbare ausnahmeprozedur als normalität darzustellen; um ein angesichts der geschichte und realität dieses staates längst banales verurteilungsprojekt durchzuziehen.

andreas: die anträge sind möglich, weil sie zwei zusammenhänge vermitteln :

1. fassen sie - wenn das überhaupt juristisch geht - etwa die widersprüche, aus denen diese politik sich entwickelt hat und möglich war;
 2. machen sie im ansatz transparent, was der gegenstand dieses verfahrens ist, genauer: was der gegenstand rechtlicher erwägungen hier überhaupt nur sein könnte:
- die totale bestimmung, kontrolle und verfügbarkeit dieses staates nach innen und außen für die weltinnenpolitik des hegemonialen: des us-kapitals, d.h. die zentrale strategische funktion der brd als ökonomisches, politisches und militärisches subzentrum des amerikanischen imperialismus - hier entwickelt an

seiner funktion 1. für die offene aggression gegen die völker der dritten welt, konkret: am gegenstand dieses verfahrens: vietnam und 2. die verdeckte aggression gegen die staaten der westeuropäischen peripherie.

aber

juristische kategorisierungen sind nur kodifizierter ausdruck der realen machtverhältnisse.

die anträge der verteidigung werden also unmittelbar hilflos sein, das infame ritual wird sich über ihre argumentationen wälzen als wären sie nicht gesprochen als reflex der globalen entwicklung des antagonismus, der das gesamte politische leben in den kapitalistischen metropolen seit 70 militarisiert hat. immerhin das worte keine evidenz mehr haben spricht nur über über die evidenz der politik der aktion; an ihr halten wir natürlich fest.

ich stelle hier noch einmal fest:

sie ist es auch und unmittelbar, die die monströse unwirklichkeit des projekts dieser staatsschutzküche definiert, wie sie hier seit 12 monaten tagt.

tatsächlich hat gegenüber der verdeckten konzeption dieses verfahrens ein faschistischer militärgerichtsprozeß wenigstens die würde der eindeutigkeit einer maßnahme, die sich zu ihren mitteln bekennt.

gudrun: wenn uns an der sache 72 etwas bedrückt, dann das mißverhältnis zwischen unserem kopf und unseren händen und

b 52. wir wären militärisch gern effizienter gewesen.

hier noch einmal einfach:

wir sind verantwortlich für

die angriffe auf das cia-hauptquartier und das

hauptquartier des 5.us.-corps in ffm

und auf das us-hauptquartier in heidelberg -

insofern wir in der raf seit 70 organisiert waren,

in ihr gekämpft haben und am prozess der konzeption

ihrer politik und struktur

beteiligt waren.

insofern sind wir sicherlich auch verantwortlich für aktionen von kommandos - z.b. gegen das springerhochhaus, von denen wir nichts wußten, deren konzeption wir nicht zustimmen und die wir in ihrem ablauf abgelehnt haben.

zu erwägen ist nicht ein widerstandsrecht in der bundesrepublik - wie es hier nicht um rechte geht - sondern

was die politik der raf ausdrückt ist das bewusstsein der pflicht zum widerstand in der bundesrepublik und das exakt war zwei tage lang der inhalt der erklärung zur sache wie das heisst.

also nicht nur die erklärung von verantwortung, sondern

was verantwortlichkeit gegenüber imperialistischer politik nur sein kann: widerstand, kampf - hat der text, der im januar hier gekommen ist, artikuliert.

das gericht hat ihn ignoriert - eine reaktion, die nur 2 deutungen zulässt:

sie haben nichts verstanden -

aber wahrscheinlicher, prinzing darf die veranstaltung nicht abkürzen, weil sie von der dramaturgie des bundestagswahlkampfes bestimmt ist.

Bericht über die Bombenanschläge in Frankfurt und Heidelberg aus einer Südvietnamesischen Zeitung:

"South Vietnam, Central Organ of the South Viet Nam National Front for Liberation."

WARNING BOMBS

In his "search for peace" trip, the blood-thirsty hawk Nixon on May 30 landed in Teheran, capital of Iran. Greeting him, over 10 bombs exploded from the late in the night of that day till early next morning, shaking the city and its vicinity.

The bomb blasts took place near a mausoleum where Nixon was to come to lay wreaths, on a road in the center of the city, in front of the US Information Service, before the US drinks' processing factory, broke off a leg of American Air General. Harold Price, advisor of Iran Air Force, and damaged the US Information Office in Teheran.

This "very serious event" - as admitted by Ziegler, Nixon's spokesman - will surely remind him of a series of bomb explosions at the US Army Headquarters in West Germany, at US public organs in France, at Columbia University and right in the Pentagon. All these bomb detonations have served the same warning that such a "neo-colonialist peace" which Nixon has been taking much pain in searching for while US bombs and shells have been rained on Vietnam on his own orders, is unacceptable to the world and American people."